Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp Franckfurt am Mayn, 1720

Käyserl. Hof- und Erblands-Geschichte

<u>urn:nbn:de:bsz:31-96991</u>

Die weitere Folge Diefes Unbringens wird | in Regenspurg ber Aufffauff verboten, mithin 1709. fich in folgendem Jahr Darfiellen. QBeil auch in die sem der Werth aller , sonderlich zur Leisbes » Nahrung und Nothdurfft erforderlicher Sachen sehr gestiegen , und dieses durch alls zu grosse Ausfuhr, auch gefährlichen Vorkauff, unter andern verursachet worden war, als liessen die Gesandtschafften an Käpserl. Maj. gelangen, Sie allergnädigst geruhen mochten, an dero in Bapern subliftirende Administration den gemeffenen allergnadigften Befehl dahin ergeben zu laffen , daß feine nachtheis lige Paffe meder von dort noch anders moher mehrers mit Gottes Sulffe zu berichten fenn ertheilet , benen Burgern und Gingefeffenen wird.

Die Confumtibilia auf einen leidentlichen Preif, vormahligen diffalls ergangenen Reichs. Do. licen Dronungen gemaß , jum besten berer Gefandtichafften, gestellet wurden.

Da der General von Thungen der Zeit ge-storben, und mit seinem Abseiben die General-Feld Beugmeister Stelle eröffnet worden Ber, Ambe mar , lieffen 3hro Churfurstliche Gnaden gu won den Manns den Seren von Schönborn, als ihren born ber, Bermandten, darzu recommendiren, von langet. beffen Erfolg und andern ins fimfftige ein

Ranserl. Hof und Erblands Beschichte.

Beschäffte

ond - Re-

mehrerer Prediger

Urt nach eingetrettenem diesem Jahr, | (jedoch wenn folche einen Stutte Schuß weit nahm das ziemliche Zeit obgeschwebte von der Stadt hinaus entfernet wurden,) ere Religionse Seschäfft, zu Vergnugung bauet werden mochten. Sehwedens und derer Lutheraner, dergeftalt ein Ende, daß dem Schwedischen Plenipotentiario von benen Ranferl. Executions - Commiffarien, unterm 28. Febr. nachftehende end. liche Declaration Ranfert. Majeft als ein Executions - Recels überfchrieben murbe:

Gleichwie Etv. Excellenz aus benen erfolgten communicationen Der geitherigen Executions Actuum wohl erinnerlich sein wird, welcher Gestalt Ihro Kanserl. und Königl. Majest. nach Beranlassung der Alt-Ranstad» tifchen Convention , in Denen Burftenthumern, Brieg, Wohlau, Minfterberg, Delf, und ber Ctadt Breflau, Die in benliegender Confignation specificite Rirchen , himwieberum einraumen laffen ; alfo haben auch allerhochfterwehnte Ranferl. und Konigl. Majeft. zu endlicher Terminirung Diefes weitlaufftigen Dielis gions - Negotii , fich über Die ben ber execution angekommene Puncten fernerweitig aller-gnabigst zu declariren, nicht ermangelt, und mar dergestalten, baß

Primo, was die in der Alt » Manffadtischen Convention &. 2. angedeutete Bermehrung ber ben denen Rirchen vor Schweidnig, Jauer und Glogau erforderlichen Ministrocum anlanget, nachdem dieselbe in dem Tra-Gat fundiret, man Ihro Seits nicht gemen-net sen, einige obstacula darwider zu machen, wenn nur die præsentation auf Arth und Beise geschehen wurde, wie solche ben Auf-erbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst erwehnte Ihro Känserl. und Königl. Majest. auf speciale In-tercossion Sr. Königl. Majest. in Schweden, die Erbauung der Thirme, Berstattung des Glocken- Klangs, und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch falvis in omnibus juribus stolk, so denen daselbstigen Satholischen Stadt. Parochis sufommen und gebuhren, nicht difficultiren , auch allergnadigst gulaffen werben, daß gemeldte dren Rirchen und neuauffgerichtete Schulen, aus Mauern und Steinen, Imgleichen folle

Secundo, condescendiren Ihro Kanserl. Besur und Königl. Majest. allergnadigst, in die ver- Kranden. stattende Reichung, des Abendmahls ben Besuchung der Krancken Augspurgischer Confesfion, wenn diefe Musspendung von fothaner Confession Pfarrern, fo an benen angrangen. den Fürstenthumern, wo benderlen Religio-nen zugelaffen, befindlich und angeseffen, geschehen wird.

Terrid , haben 3hro Ranferl. und Ronigl. Taxa fo Majeft, bereits eine neue Taxam ftolæ auffrich. 12. ober ten, und Diefelbe Dero gangem Erb . Dergog. dentim. thum Schleffen angedepen laffen , find auch allergnadigst nicht gemennet, daß, wenn fosthane Taxa denen Catholischen Pfarrern von ihrigen Parochianis der unveranderten Augs fpurgifchen Confession, dem Serfommen nach, nur entrichtet murbe , gemelbte Confessions. Bermandte weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia, noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum zwingen zu laf-

Quarto, foll benen Pupillen fren gelaffen Pupillen werden , wenn fie ihre Jahre erreichet, mit Bater. ihren Butern, gleichwie andere, ju' difponiren, auch Denen Wittiben und Jungfrauen nicht verwehret fenn, fich nach Belieben, fo wol mit In als Auslandischen zu verhenrathen, und gleichwie

Quinto, Thro Rapferl. und Ronigl. Majeft. wegen Communicirung Derer Ranferl. und Ronigl. Berordnungen , in Originali , benn nicht minder , daß in denen Religions . und Confistorial - Fallen , Die Execution , Interpofita appellatione, nicht fortguftellen , fein Bebenden tragen, alfo thun Diefelbe auch

Sextò, ben demjenigen, was wegen paciscirter Education der Kinder in dieser oder ginder
jener Religion, inter personas diversæ Religionis, wie imaseichen auch der Copulation ligionis, wie imgleichen auch ber Copulationen halber respectu Parochi Sponia, verlanget worden, feinen fernern Unftand machen.

Septimo,

Dendwurdiger Befdichte.

85

1709.

holijden

Belbberg

Seprimo, fo wol denen von Adel und Der Bauerichafft auf dem Lande, als benen Burgern in benen Stadten, Guter und Saufer , in benen unter Catholischer Serrichafft gelegenen fundis, ju erfauffen, und an fich ju bringen, nicht verwehret, noch einiger Serrschafft ober Obrigfeit einige exceptionen, ober Privilegium in contrarium, barmider vorzuschunen, zugelaffen; benn

Octavo , benen ber unveranderten Hug. fpurgifchen Confession Bermandten in Denen frien von Kirchen - Festis, Fepertagen zu arbeiten, doch bergestalten, daß der cultus divinus der Catholifchen badurch nicht turbiret werde , feines weges verwehret, auch die Frenhaltung ihre Epitaphia und Monumenta auffrichten laffen ju fonnen , allergnadigit erlaubet fenn.

Nond, haben Ihro Ranferl. und Ronigl. Majest. Die Stadt - Kirche und Schule zu Goldberg, wie auch Die zu Banthen, himmies Derum Denen Augspurgischen Confessions. Bermandten einzuraumen , allergnadigft anbefohlen, find auch nicht abwidrig, daß das zu Polnische Kirchlein, zum libero exercitio der Auch 20st. Augspurgis. Confess, überlassen werde. ABas aber die Kirche zu Laben halen werde. Brieg in der Borftadt gelegene fo genanndte aber die Rirche gu Logen belanger, ba laffen es öffters allerhochit erwehnte Ihro Ranferl. und Ronigl. Maj. ben dem allergnadigit bewenden, daß folche hinwiederum in eum ftatum, qui fuit tempore conclusa pacis Westphalica, geseget werde, und ferner daben verbleiben foll; es ware denn, daß zwischen dem Pralaten zu S. Vincenz und der Ritterschafft, mit benderseitigem Bergnügen, ein anders unter fich ver-glichen wurde. Nicht minder ift Decimo, die Auf- und Ginrichtung der aus

Dem Furfil. Geftiffte gu S. Johannis in Der Stadt Liegnis fundirter Ritter . Academie bereits in ein vollfommenes Elle gebracht worben , ben welchem es nochmals officers allerhochfigedach. te Ranferl. und Königl. Majest. nicht allein al-lergnadigst bewenden lassen, sondern tragen auch fein Bedencken, solches Ew. Excellenz

burch uns gu communiciren.

Undecimo, nachbem die Filial-Rirchen, fo in Dem Territorio Derer restituirten nicht befinde lich, wol aber in Territorio Reformationi obnoxio, falvis in conventione expressis passibus, gelegen , nunmehro zu benen Marribus nicht gehorig, sondern separatione facta, eo ipso felbiten Matres worden, fo ift der Billigfeit gemaß, baß auch beren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi & Bona, ed pertinentia, ihnen ge-lassen werden mussen. Gleichwie nun aber solche erwehnten Filial-Kirchen, als ihr Eigenthum, nicht entzogen werden fonnen, fondern billich zu reserviren seyn; also find hingegen Ihro Kanferl. und Königl. Majeft. nicht abe widerig, daß die accidentia ftolz, mit denen ber unveranderten Augspurgif. Confession gugethanen Parochianis, auch benen retradirten Matribus gleichmaffiger Confession, intuitu ber bafelbft verrichtenden Minifterialium, über. laffen werden mogen.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Duodecimo, Die extradition Der Laffae 1709. tifcben Cochter folle auch ferner nichtdifficultiret, sondern folche geroiffen Augspurgischen Confessions. Berwandten Bormundern an auslieffe vertrauet werden.

Decimo tertio, mit der quoad formam & Confifto materiam auf den Fuß, welcher tempore pacis tien Einstellen Gerchen Bereichtung.
Westphalicæ gewesen, verabfassen Einrichtung.
tung der Consistoriorum zu Liegnis, Brieg,
und Bohlau, hat es nunmehro seine Endschafft erreichet, und find die Dagu verordnete Catholifche Præfides , daß fie fecundum Canones in Augustana Religione receptos, & majora Affelforum vota, ben benen borfommen-Den Gachen, salva ubique appellatione immediata, an Thro Ranferl. und Ronigl. Majeft. gu concludiren und decidiren hatten , gleich Unfangs hienacher inftruiret worden. Was aber Die confirmation Deret Præfentatorum belanget, da haben Ihro Ranferl. und Ronigl. Majeft. fich bahin allergnadigft entschloffen, daß ben benenjenigen Parthepen, allwo beros felben Das Jus Patronatus immediate gufom. met, weilen fothanes Jus prafentandi una cum jure confirmandi unseparirter verfnupf. fet ift, folches auch absolute berofelben refervirter verbleiben muffe. Damit aber binnen biefer Beit Die eingepfarrten in benen Cammer Dorffichafften fich über ben abgangigen Gottesbienft nicht zu beflagen hatten, fo wer-ben fich Ihro Kanferl. und Konigl. Majeft. nicht entgegen fenn laffen, daß ingwischen, und in fo lange dero allergnadigite Collatur (melches fedesmal zeitlich eingerichtet werben wird) erfolget, fothaner Gottesbienft, nebft benen Ministerialien , entweder von benen angrangenden Pfarrern , oder von einem an Dem Confistorio provisorio modo hiergu erfieffem Substituto verrichtet merbe; wie bann auch offters hochft erwehnte Ranferl. und Ronigl. Majeft. babin allergnabigft condefcendiren , daß in demjenigen cafu , allwo benen Privatis mehr gemeldtes Jus Patronatus gehorig, das Consistorium dem von denen Privatis præfentirten Pfarrer, fo bald er bem. felben vorgestellet worden, alfo gleich proviforio modo die Ministerialia ingwischen verrichten, und super qualitatibus & habilitate des vocirren Subjecti Bericht erstatten , und Die diffallige Bestättigung Ihro Kapserlichen Majest. durch Borzeigung seiner vocation ausbitten, und erwarten solle. Nicht minder

Decimo quarto, folle auch das Consisto-rium, oder so genannte Kirchen Munnt, ben in Bress der Stadt Bressau, in derjenigen Verfasfung , wie folche tempore pacis Westphalicæ gewesen, annoch ferner verbleiben; und nachdem die bifherige notorische Praxis gezeiget, daß zwifchen dem Bifchofflichen Confiftorio und oberwehntem Breflauschen Kirchen-Ummt, das Jus præventionis und electionis allezeit fatt gefunden, und in ber litigirenden Varthepen frenen Willfichr bestanden , zu welchem sie sich aus benden wenden wollen;

1709.

ins funfftige verbleiben , als berlen zu bem Bischofflichen Confistorio fremwillig recurrirende Parthenen, von bemfelben entweder fecundum Canones in Augustana Religione receptos, & quidem, salva semper appellatione immediata an Thro Ranferl. und Ronigl. Majestat, judiciret, ober aber gleich Anfangs nach ber Sachen Bewandnuß und Umstan-ben, von erwehnten Bischofflichen Judicio abgewiesen , und an das Breflaufche Rirchen-Umbt remittiret werben follen.

Einfes nung bfe fentlicher Membrer.

Decimo quinto, haben wir auch in Materia Der Erfenung Derer Officiorum publicorum, von wegen und in dem Namen allerhochst-erwehnter Ihro Känserl. und Königl. Majest. Ew. Excellenz zu bedeuten, daß gleichwie vorbin schon notorisch , welcher Gestalt Die unter Derofelben Unterthanen ber Augfpurgifchen Confession jugethane Subjecta, weder von ben Militar - noch Civil - infonderheit aber Des nen Landes . Officiis , ihrer Euchtigfeit nach, nicht arciret wurden; alfo auch ins funfftige, Ihro Ranfer . und Koniglichen Majeftat, auf felbige allergnadigft reflectiren, und nicht weniger ben benen Stadten und Magiftraturen, die tauglichen Subjecta Augspurgischer Confession, in allermildeste consideration zu

Geche neue Rire

giehen, unvergeffen fenn murden. Decimo fexto, mas endlich die verlangte Erlaubnuß über die , nach dem Befiphalisichen Frieden & Cehluß, in denen Borftadten ju Schweidnig, Jauer und Glogau, erbaute bren Rirchen, annoch eine groffere Ungahl Rirchen und Schulen concerniret; fo wollen Ihro Ranfer - und Königliche Majestat, ju Bezeugung bero gegen Ihro Ronigl. Majeft. in Schweden, ftets begender freund . bruder. lichen propention , und wie begierig Gie fepen, alles bas jenige bepgutragen, mas zu fernermeitiger Cultivirung, beständig . guten Bernehmens und Freundschafft gereichen fonnte : Wie nicht minder um Diefem fo viel und lang. abrigen Religions Negorio einen vollfommenen Außschlag zu geben, mithin fich von allem weitern dißfälligen Angehen hinfurd zu befren. en, allergnadigft erlauben und zulaffen, baß offtere erwehnten unveranderten Augfpurgif. Confessions. Berwandten, über oben gemeldte dren Kirchen , annoch eine Angahl von an-bern feche Kirchen und darzu gehörigen Ochulen, nach Art und Weise obgerügter Schweid-niß. Jauer. und Glogausschen Kirchen, und mar bergeftalt, daß felbige feine Actus Parochiales, jum præjudiz ber Dafelbftigen Catho. lifthen Pfarrer, ju exerciren befugt fenn, meniger benen Parochis loci qu ihrer ftola, Behenden, ober andern accidentis einigen Gintrag thun, auch quoted præsentationem Ministrorum , auf gleiche Weife, wie obige benahmfete bren Rirchen, verfahren, und Die Præfentatos, zu allergnadigster Ranferlichen Confirmation, fo dann jedesmal einsenden sollen, Kirchen bengefüget, welche, vermoge Alt- tion, me die Luthe bie Luthe lift auf ihre felbst eigene Unfosten, in denen ihnen Ranstadtischer Convention, an die Luthe- rift.

also muste es auch darben um so viel mehr | denominirenden Dertern , auf denen aus-ins fünfitige verbleiben , als derlen zu dem | steckenden Plagen , fren und ungehindert erbauen mogen. Gleichwie nun aber hierzu off. tere allerhochst erwehnte Ranferl, und Ronigl. Majeftat, nachfolgende Derter, ale, in bem Rurftenthum Cagan, vor der Stadt Sagan. in dero Erbfurftenthum Groß, Glogau, vor der Stadt Fren- Stadt, in dero Erbfürsten-thimmern Schweidnig und Jauer, vor denen benden Stadten Hirschberg und Landeshut, in der frenen Standes - Berrschafft Militich, por der Stadt Militich, und in dero Erb. fürstenthum Tefchen , nahe ben ber Stadt Tefchen, allergnadigst denominiret und ausgefehen; alfo werden auch diefelbe fernerweis tig nicht ermangeln, Die erforderliche Ber-ordnung dabin vorfehren zu laffen, damit, fobald nur die declaration der vollfommentlich vollzogenen Alt . Ranstadtischen Convention halber, Roniglich . Schwedischer Seits erfol. get, auch der hierzu benothigte Plat und Ort, also gleich und ohne weitern Unffand, benothigter maßen nach, ausgezeichnet werden

> Welches alles wir Em. Excellenz gu bero Notiz und Wiffenschafft hiermit eröffnen und benbringen wollen, nicht zweiffelende, baß gleichwie Em. Excellenz daraus so viel erfeben und marnehmen werden, daß man von Geiten Ihro Ranferl. Majefrat alles basjenige gethan, was zu vollkommener Er-Ranftadtischen Convention gereichen und verlanget werden konne : Alfo man auch bingegen Roniglich . Schwedischer Geits mit ber endlichen declaration, wie nemlich öffters angezogener Alt . Ranftadtischen Convention nunmehro ein sufficientes und zulängliches Benugen geschehen, und folche bergeftalt vollfommentlich erfullet worden , feinen weitern Anstand machen , sondern dieses so lang gesehwebte wichtige Religions. Wert, zu ber gantlichen Endschafft bringen helffen werden, und dieses zwar um so viel ehender, als Ihro Ransert. und Ronigl. Majest. Dero Ronigl. Ober . Umbte in Dero Erb . Herhogthum Ober . und Mieder . Schlefien , bereits aller. gnadigst dahin beordert, daß so buld nur im-mer obgemeldte Declaration Konigl. Schwedischer Geits erfolget senn wurde, obangejogene Dero allergnadigste Resolution allen und jeden geifte und weltlichen Instantien inrimiret und zu wiffen gemacht, auch beren punctuale Befolgung und execution in allem Ernft und Rachdruck mitgegeben, und darfiber fleiff und veite Sand gehalten werben folle. 2Borben wir übrigens verharren

Etv. Excellenz,

Breflau, den 8. Febr. 1709.

Diesem war eine Berzeichnuß aller derer specifica

Schlefter burch ber Alte Rans

raner wieder gegeben worden waren , und ihnen forthin bestandig bleiben solten , Die man zu mehrerer Machricht hier auch dem geneigten Lefer mittheilen follen.

Confignation derer an die Augspurgischen Confessions . Bermandte Stande , vermoge der Alle Manstädtischen Convention retradirten Rirchen.

In dem Sürftenthum Liegning.

Die Stadt Kirche zu Goldberg, die Stadt. Rirche ju Sainau , Die Begrabnuß , Kirche bafelbit , Die Stadt , Kirche ju Liben , irem , men fleine Rirchlein , benn Das Begrabnuß. Rirchlein zu Allerheiligen , die Rirche zu 2Bahlfiadt, Kaltmaffer, Rochlis, Pathenau, Die Rirche zu Parwis, das Begrabnus. Rirchtein Dafelbit, die Rirche zu Groß. Baudif, Groß. Ties, Kaschwis, Ketsch, Jemkau, Burn-dorff, Sendau, Groß. Lakwis, Waldau, Kansers. Baldau, Borschoorff, Blumeroda, Wagten, Geribing und Kampern.

Im Sürftenthum Brieg.

Die Kirche zu Kauen, Kagendorff, Sto-berau, Bicheplowig, Neudorff, Scheidelwig, Michelwis , Linden , Briefen , Bamfau, Jagerndorff, Schonau, Bomifchdorff, Mis delau , Pampis , Munden , Peifferwis, Buffe , Priefe , Groß , Beifferau , Gaule, Bedlig, Pohlnifch-Rirchlein gu Streten , Gifen. berg, Priborn, Erommendorff, Obbendorff, Stadt . Kirche zu Nimbtich, St. George. Kirchlein, Prauß, Rudelsdorff, Kargen, Steinkirchen , Arneborff , Wilfau , Seink, Bendersdorff, Langen-Dels, Naffelwig, Mils. fowis, Sproth, Groß Liegnis, Karfchen, Pfarr Rirche ju Ereusburg, Begrabnus. Airchlein , Jacobsdorff , Pfarr - Kirchlein zu Pitschan , icem , St. Hedwigis , Volanowis, Golfowin, Neudorff, Roftau, Pfarr. Rirche ju Reichstein, Pfarr-Rirche ju Gilberg, Das Pohlnisch - Rirchlein vor der Stadt Brieg, Stadt. Kirche gu Ohlau, und das Pohlnische Rirchlein Dafelbit.

Im Wohlauischen Sürstenthum.

Die Stadt . Rirche ju Bohlau , Filialis ju Rlein . Ancker , Stadt . Rirche ju Steinau, Bearabnis . Kirchlein , Timmendorff, Murtich, Stadt. Rirche ju Rauden, und bafige Filialis, Alt & Rauben, Stadt & Kirche gu Wingig, Sospital & Kirche daselbst, Beschiua, Stadt · Kirche zu Herrnstadt, Begräbnuß. Rirchlein, und Filialis gu St. Andrea.

Im Sürftenthum Münfterbertt.

Topplowoda, Nodiching, Quickendorff, Ober . und Mieder . Lambersdorff, Stols, Giresdorff, Rosenbach, Dittmanedorff und Olbersdorff.

Im Sürftenthum Welf.

Die Stadt - Kirche zu Trebnis, Schwan, Pohlnisch . Hammer , Lucin , Schotten und Bey der Stadt Brefflau.

Die Kirche zu Dombslau, Riemberg, Schwotsch und Protsch an der Ober.

Dasjenige, mas dem Executions, Recefs noch mit angehanget, und dem Schwedischen Plenipotentiario überschicket worden , mar

folgendes:

Demnach nebst andern in denen Fürsten. thumern Liegnit und Brieg , ju folge ber getroffenen Alt. Ranstadtischen Convention, an Die Augspurgische Confessions . vermandte Stande, retradirten Rirchen, auch folgende: als in dem Fürstenthum Liegnis, die Kirche zu Grafberg, Modelsdorff, Wilhelmsdorff, Leschwiß und Glaun; dann in ermeldtem Fürftenthum Brieg, Die Rirchen gu Rügeredorff und Schon . 2Balbau , dafigen Gemeinden und eingepfarrten , zu ihrem fregen Religions. Exercitio wurdlich übergeben worden , und Dahero fothane Rirchen unter Die General-Confignation der sambtlichen theils commisfionaliter retradirten, theils vorhero wieder eröffneten Kirchen , allerdings gehörig find. Alls wird folches ju der Sachen mehrern Sicherheit, durch unfere eigene Sand aUnterfebrifften und bengedruckten Vetfchafften beurfundet. Brefflau den 28. Febr. 1709.

(L.S.) Sanf Unton, Graf Schafgotiche. (L.S.) Christoph Wilhelm, Graf Schaf-

gotiche.

(L.S.) Frang Unton, Graf Schafgotiche. (L.S.) Frang Albrecht Langius von Kranich-

ftadt. Dieses war nun so gut als ein Executions Der Kapf Recels, nach wessen Erhaltung denn auch, der Executions-Recess Schwedische Plenipotentiarius Namens seis wird ratines Principalen versicherte, daß der Alt-Ran- Geirt städtischen Convention, ob Seiten Kapferl. Maj. ein volliges Benugen geschehen fen, und gab defihalben folgendes von fich:

Machdeme von feiner geheiligten Konigl. Bonbem Ranferl. Sof. Lager aufferordentlich verfchict. Plenipoten Abgesandten, ber Wollziehung des am 12. (22.) Aug. 1707. ju Alle Ranftadt getroffenen Bergleichs benzuwohnen, und daß alles das jenige, was darinnen abgehandelt worden, versprochener maßen zu Werck gerichtet werbe , enfferig baran ju fenn , Befehl gegeben, hierauf auch, als burch gottlichen Benftand und möglichsten Dienst berer Rangerl. Berren Commiffarien, und fonderlich nach erfolgter Unfunfft bes Seren Grafen von Zinzendorff, alle Schwürigkeiten und hinternuffe aus dem Grunde gehoben , es dahin gefommen , daß alles und jedes, was in angezogenem Alt. Ran.

spurgif. Contession in Schlesten, gegeneinander gelobet, und gleichsam als ein Geses verord net, zu finden, getreulich und nach dem eigentlichen Wort. Berftand erfullet, und bemfelben ein Benugen geleiftet worden, auch Dannenbero alles das jenige , was folcher Beftalt erfullet

ftadtischen Bergleich, wegen 2Bieberherftellung

der fregen Ubung Evangelischer Religion Hug-

BLB

gnadigften Befehl gegeben: Als befenne ich, wie gedacht, vor jederman, auf Urt und QBeis fe, wie es am frafftigiten gefchehen fan, baß von allem, was in Diefem Religions . 2Berd abgehandelt, weiter nichts, unter mas Borwand es auch erlanget werden fonne, zu er-füllen, oder demfelben ein Genugen zu leiften, ferner übrig fep, sondern auch gegen Gr. ge-beiligten Kans. Majeft. Ge. gebeiligte Konigl. Majeff. in Schweben, daß auf dero Borbitte, Dieselbe 6. neue Kirchen zu erbauen, dero getreuen Unterthanen vergonnet, mit dem bancf. barften Gemuth erkennen , und daß Gie Die-fes alles mit freund . bruderlichen Dienften fedesmal erfennen werden, durch mich gewiß versichern. Allermassen ich noch zu dem En-de auf Gr. geheiligten Königl. Majest. in Schweben beswegen gegebene, und in Diefe Schrifft verfasste Befantnuß, Diefem allen mit eigener Sand unterschrieben und mit mei-nem Inflegel befrafftiget. Gegeben gu Brefo lau den 8. Febr. 1709. (L, S.)

Henning, Frenhers von Strah-

lenbeim. Won dem Ronig in Schweden felbft lief Die Ranferl. Seits ernstlich verlangte Racifi-cation, deß in Schlesischen Religions-Sachen endlich abgehandelten auch ein, und wollen wir selbige, diese Sache vollends bensammen zu haben, hier anfugen, sambt der Dimittirung des Schwedischen Plenipotentiarii von Strahlenheim, ob fie gleich in bem folgen-ben Jahr erft datiret. Der Inhalt war nachftebender maßen eingerichtet.

Wir Carl, te. tc.

L, K. VIII.

Bir haben mit Freuden aus benen von bom König Unferm Minifter und Abgefandten an Em. Rapferl. Majest. Sof an Uns abgeschickten Relationen vernommen, welcher Gestalt das durch die Alt . Ranstädtische Convention verfebene und eingerichtete Religions. Werch in Schlefien fo gludlichen Fortgang gehabt, bag micht nur beffen alle und jede Punca schon erfullet, und jur ganglichen Execution gebracht worden, sondern daß auch Ew. Känserl. Majest, aus sonderbahrer Großmuth, und einem denen Nachsommenden anzupreifendem Erempel, unferer freundlichen Borbitte Diefes zu Gefallen gethan , und noch fechs neue Rirchen , zum Gebrauch und Eroft ihrer ber Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen zu erbauen, Dieselbe erlaubet baben, nach einem hierüber verfertigten Inftrument , ober formalen Receife, mit einem fehr ernftlichen an dero Ober Minbt in Schle-fien abgelaffenen Befehl, daß fich niemand freventlich unterfangen folle, das jenige, was fo heilig und veff von benden Theilen , in Krafft eines stets gistigen Gesetzes veripro- wierige Gest chen und geschlossen worden, zu schwächen, von SDET und jemals in Zweiffel zu ziehen. Gleichwie Sept. 1710.

worden , öffentlich tund machen folle , mir den | aber Diefes alles Em. Ranfert. Mafeft. groffe Billichfeit und Gemithe Maffigung anzeiget, und Une insonderheit eine beutliche Probe 36rer Zuneigung und Liebe gegen Uns giebt ; alfo fan dieses nicht anders von Uns als werth und genehm jebergeit gehalten werden; wie QBir Denn auch Ew. Kapiert. Majeft. Freundichafft hoch halten, und Diefelbe Durch auffrichtige Begeigung und Liebe ju pflegen bereit fenn. Ubrisgens befehlen Wir Ero. Ranf. Mai. bem gott. lichen Schut, und wunschen Deroselben alles Sluckliche und Gute von gangem Bergen an. Gegeben ben Bender ben 21. Martii 1710.

Dem Rapfer war Diefe eigenbandige Ronigl. Ratification, worauf man Unfangs schon gebrungen , und das Ende Diefes Religions. Streits hochft angenehm , und remittirte Er Strahlenheim in allen Onaben , welchem Er auch folgendes Recreditiv an feinen Konig mitgab.

Joseph, 20. 10.

Da Wir vor f. Jahren und was drüber, Deffente unfere Rapferl. Regierung angetretten haben, atus wied fo hat es &w. Ebd. beliebet ihren Minifter , Den in Goal Baron Senning von Strahlenheim, in femem damanier Umbte eines Abgefandten , welches er fchon viele Sahre an dem Sofe unfere glorwurdig. ften Beren Baters, bochiffeligen Gedachtnup, verwaltet, ju bestättigen, und diefes darum am allermeiften, weil Gie Denfelben fur geschicht und befiiffen gehalten, eine genaue Freund schafft unter Uns ju erhalten und zu vermehren. Es hat derfelbe auch feinen Gachen wohl vorgeftanden, und hat die gange Zeit über, weil er ben Und gewefen, nicht nur dem Gutachten und Berlangen Em. Lbd. durch feinen Fleiß, Bemubung und Geschicklichkeit, ein volliges Genugen geleiftet, sondern fich auch gegen Uns fo bezeiget , daß er Uns defrwegen allezeit fehr an-genehm gewesen , und Wir wunschen , daß er noch langer ben Uns verbleiben fonnte; Dieweil es aber Em. Ebb. gefallen, Denfelben zu hohern und feiner Berdienfte wurdigen Hembtern gu gebrauchen, fo laffen Wir ihn um fo viel meniger ungern von Uns, je mehr Wir das Bertrauen haben, et werde nach feiner Abreife, ben Ew. Lbd. wo nicht mundlich, doch schriftlich einen fattsamen, und vielleicht auch nicht verdachtigen Zeugen, von Unferer auffrichtigen und britberlichen Reigung gegen diefelbe, und ben unverruckten Ginn , eine genaue Freund. schafft jederzeit zu hegen , abgeben konnen. Wir haben bemnach ihm ben feinem Abschied Diefes Schreiben mitgegeben , und Em. Lbd. freundlich eröffnen wollen, was Unfere Dley. nung für Diefes ihres Ministri Auffrichtigfeit und Qualitaten fen, wunschend, daß Diefe ihm jum mehrern Unwachs Ronigl. Gnade, Suld und Belohnung gereichen moge. Wimschen übrigens von Herhen Sw. Lbd. eine langs wierige Gesundheit und alles ersprießliche von BOEE. Gegeben, Wien den 4.

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

Dbitebende Dunckten lieffen Ihro Rapferl. im zwen und zwangigften , Majeit. Dargegen auch ihres hochiten Orts Dero | haimbifchen im vierdten Jahre. Ober . Umbt in Schleffen bekannt machen , mit dem angeheffteten Befehl, es gewohnlicher maf. en weiter guverfundigen, ihnen alles ihres Inhalts vor jest und ins kunfftige nachzuleben, und gieng diesem nach folgendes Kanserlich Rescript ab:

Joseph, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Räyser, auch zu Zungarn und Bohaimb Konig, ic.

Wohlgebohrner, Soch+und Wohlgebohrie, auch Wohlgebohrne, und Gestrenge, liebe Betreue; demnach Wir uns zu endlicher End. cheidung der bifherigen, die Execution Der 2116 Ranstadtischen Convention concernirenden Differentien, um dermablen Dieses wichtige Religions-Negotium in vollkommene End. chafft gu fegen, über bie allhier mit bentom. mende Pallus, nach beren zeigenden Inhalt, finaliter allergnadigft erflaret, mithin auch dasjenige, was Wirhierinnfalf allergnadigit refolviret, und zugleich zuverordnen vor nothig erachtet, genau oblervirter wiffen wollen;

Alls haben Wir euch folches nicht allein zu eurer Norig und Wiffenschafft in Gnaden bedeuten wollen, fondern befehlen euch auch zugleich allergnadigft, daß ihr diefe unfere ausgemeffene Berordnung, allen geiste und weltlischen Instancien in unferem Erb. Herhogthum Schlefien, gewöhnlicher moffen intimiren, Denenfelben beren punctuale Observang, mit dergestaltigem Nachbruck, daß darwieder feine Exceptiones einiger dargegen habenden Particular - Berechtigungen, jego oder funff. ig , etwas gelten follen , gemeffen mitge-ben : Den Plat und den Orth der neu zuerbauen erlaubter feche Kirchen Augipurgi» scher Confession auffer der Stadt . Mauer, deren in dem Benfchluß, fub numero fechegeben Specificirten Stadte, in Begenwart und mit Concurrent des Hoche und Wohle gebohrnen Unfers Sof - Kriege-Rathe, Cam-merere, Obriften Feld . Wachtmeistere, Abgefandten am Roniglichen Schwedischen Sot, und lieben Getreuen, Ludwig, Grafen von Singendorf, und Pottendorf, durch eines je-ben Furftenthums Landes . Saupmann, unter welchem die Stadt gelegen, ohne weitern Unstand auszeichnen lassen, auch zugleich ernste lich anbesehlen sollet, damit Unseren diffällig allergnadigsten Resolutionibus in allen Punden und Claufulen gehorsambste Paririon geleiftet, und ben Bermeidung Unferer schweren Rapfer, und Roniglichen Ungnade, funff. tighin darwider nichts abgehandelt werden moge: Hieran wird vollbracht Unser aller-gnadigster Wille und Mennung; Geben in Unferer Stadt Wien, den fieben und grangig. sten Monathe Tag Januarii, im siebenzehen hundert neunten, Unserer Reiche, des Romis zu Unterbrechung folchen scandalosen Beginschen im zwangigsten , des Hungarischen nens durch gewohnliche Patentes im gangen

und des Bor

Toleph,

I. W. C. Wratislau. R. B. Cancellarius,

> Ad Mandatum Sacr. Caf. Regiæque Majestatis proprium. 3. C. von Sannig.

Raum waren in fo weit die Lutherische Ronigt. Ober Umbt- Ober Umbtliches Parent heraus fam, welches ihnen man- gutberijch cherlen Rummer machte, Dieweil in felbigem Der verbente. Ubertritt von Cathol. zu Lutherischer Religion ein Crimen Apostaliæ (mit welchem Rahmen man faft den Abfall von gefammter Chriftlichen Religion jum Juden. ober Sendenthum beleget,) geheiffen, folglich Die Lutherische Relie gion gleichsam mit Juden- und Hendenthum in eine Classe gesetz zu sehn schien, mit dem Befehl die Lutherisch gewordene, solten binnen feche Wochen jur Catholischen Lehr wie-Der fehren, oder der Lands. Bermeifung und Einziehung aller Guther unnachläßig gemar. tig fenn, und bergestalt alle und jede angefeben werben, Die forthin Lutherifch wurden; Das Patent lautet alfo :

Der Romisch Ranferl, auch ju Ungarn und Bohaimb Koniglichen Mafestat Dbrifter Dauptmann.

Wir Frank Ludwig von Gottes Gnaden, Administrator Des Dochmeisterthums in Preuf fen , und Meiffer Deutschen . Drbens in Deutsch . und Welfchen Landen , Bischoff su Wormbe und Breflau ec. wie auch Cangier und Rathe ben dem Ronigl. Dber-Umbte im Bergogthum Dber und Rieber. Schleften zc. entbiethen denen Soch und loblichen herren Fürsten und Standen des herzogthums Schleffen, wie auch derfelben nachgesetzen Obrigkeiten, Beambten und seder-manniglichen unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gruß, Gnade, auch alles Gutes, und mögen denenselben nicht verhalten, was massen aller-hochst gedacht Ihro Kanserl und Königl. Majeftat unterm 27. Man nachsthin allermilbest anhero referibiret , daß Gelbe mit hochstem Miffallen vernommen batten, welcher geftalt von Zeit der Allt . Ranftadtischen Convention und in dem Religions . 2Befen diefes bero Erb. Herhogthums Schleffen vorgegangenen Beranderung das Crimen Apostaliæ gant gemeingu werden beginne, dahingegen mehr allerhöchst gedacht Ihro Majeft. dergleichen Abfalle feines weges zu gestatten, fondern vielmehr bero vorhin diffalls geschöpfften allergnadigsten Resolution mit Nachdruck ju insistiren gemeinet maren, dannenhero in Bnaden anbefehlende,

1709.

Theatri Europæi XVIII. Cheil.

BADISCHE

LANDESBIBLIOTHEK

Lande gu publiciren, baf Diejenige Landes- | Inwohner (was Condition oder Standes Diefelbe immer fenn mogen) fo entweder Catholisch gebohren, oder erzogen, und sich zur Augspurgischen Confession gewendet, oder welche von ermeldter Augspurgis. Confession jur Catholifchen Religion getreten , und bavon wiederum abgefallen, Die folchergestalt verlaffene Catholifche Religion binnen einer feche o wochentlichen Frift ohnfehlbar wieder-um annehmen, ober dafern fie fich beffen wegern werden , nicht nur mit ewiger Landes. Berweifung, fondern auch mit confiscirung ihres gegenwartig. und funfftigen Bermogens irremiffibiliter bestraffet, und mit gleichmaßi. ger Strenge wiber Die fernerhin von dem Catholischen Glauben abfallende Persohnen, nach aller Scharffe verfahren werden solle. Damit nun jedermanniglichen fich hiernach ju richten , und vor Schaden ju huten miffe; Alls wird folche Ranferliche allergnabigffe Refolution benen gefambten Landes Imvohnern Durch gegenwartige Patentes fund gemacht, allerfeits Hembter und Obrigfeiten aber gugleich von Königlichen Ober Mmbts wegen erinnert, darüber ben schwerer Berantwortung vefte Sand zu halten , und wenn der-gleichen Casus sich ereignet , solchen nicht nur an das Königliche Ober - Ambt zu berichten, fondern auch bem beffentwegen fich angeben-Dem Roniglichen Filco alle erforderliche Affiftens unnachbleiblich zu leiften. Bu Uhrfund beffen ift Diefes Patent mit bem Koniglichen Ober-Ambte Secret, wie auch gewöhnlicher Un-terschrifft gefertiget. Breflau ben 3. Junii Anno 1709.

Frank Ludwig, Pfalkgraf. (L. S.) Johann Adrian, Frenherr von Plencken.

> Ex confilio supremæ Regiæ que Curiæ Ducatus Silefiæ.

Dargegen

Sierwider fprach der Schwedische Gevollmachtigte, begehrte auch Die Ausliefferung ber Lafatischen Abel. Tochter, Die benen Bormundern genommen und mit Gewalt gur Catholifchen Religion gezogen worden war, und weilen boch Ihro Ranferliche Majeftat Diefer Ausliefferung berfprochen , meinte Schweden, daß darmit Die Frenheit von einer Chriftlichen Religion gur andern gu tretten erlaubet fen, und ließ Sich nachftebender maffen vernehmen.

Durchlauchtigfter Bergog, Gnabig. ffer Herr ic. Hohlgebohrne, Wohlgebohrne Herren, Ober-Ambts-Cangler und Rathe, Hochgeehrteste Herren.

Maj. von Schweden, meines allergnadigften 1709. Konigs und Derrn, eingelegten Intercession von Ihro Kapferl. Majeit allergnadigit concedire ten feche Rirchen und Schulen mich anjeso in dem Stande gefeget befinde , megen der volligen Erfüllung Der Alt. Ranftadtischen Convention und Derfelben angehangten Receffus meinem allergnadigften Ronig ben Final - Rapport abjuffatten, moferne Die annoch differirte in bem 6. 12. anbefohlene Extradirung der Lagatischen Tochter mich nicht baran verhinderte; und aber einem Sochloblichen Ober . Umbte Die Erfullung und Festhaltung aller und jeder pacifcirter Puncten durch Das Ranferl. Refeript de dato QBien ben 27. Januarii Anni currentis, etnfilich anbefohlen mor. den; alfo lebe der Soffnung, Diefelben merden die ohnverlängerte Anstalt verfugen, damit die Lafatische Tochter, Ihro Kavserlichen Majest. Intention und dem Recels gemäß, Ihren der Augspurgis. Confest. Verwandten Bormimbern ohne alle Condition und Bedingnisse extradiret werden moge. Da ich aus der von einem Sochelobl. Konigl. Ober-Umbte bom 3. Des vorigen Monaths ergangenen Berordnung ersehen, mit was für harter dem Bestraffung alle Diesenige ohne Unterschied beleget werden sollen, welche von der ein-mahl erfanten Catholischen Religion zu der Evangelischen sich begeben , und mit was für einer unglimpfflichen Expression man ejusmodi liberum transitum ab una Religione Christiana ad aliam ein Crimen Apostasiæ benenne, weffen doch fonften nach allgemeinem Geftandniß nur bloß Diejenigen, fo von bem Chriftlichen Glauben zum Bendenthum abfal-len, schuldig gehalten werden; so befinde mich genothiget Em. Sochfürftlichen Durchlauchtige feit, und einem Sochlobl. Koniglichen Ober-Umbte unterthänigst und gebührend vorzustel. len, welcher gestalt, aus dem obangeführten Exempel der Lagatischen Tochter flavlich erhelle, wie Ihro Kanferl. Majeft. felbsten, Das aus der Alt . Ranftadtischen Convention her. flieffende Principium, wie nemlich allen benen, welche entweder in der Jugend, oder ben ihren erwachfenen Jahren wider ihren Willen , burch allerhand Zwangs-Mittel und Zunothigungen von der Evangel. zu der Catholischen Religion find gezogen worden, nunmehr ben wiederum ertheiltem fregen Religions . Exercitio freg und unverwehret fenn folle, fich nach bem Untrieb ihres Gewiffens zu der vorigen zu wenden, ale lerdings ftabiliren und ben fich gelten laffen. Dannenhero ich gleichfalf zu einem Sochlobl. Ronigl. Ober-Umbte bas gangliche Bertrauen faffe, fie werben in Erwegung beffen mit ber angebroheten Execution por erwehnter publicirter Berordnung inne halten, und Diffale feines weges etwas unternehmen , was dem Westphalischen Frieden , und ber darauf ge-Rachdem ich durch die nunmehro vollzo- grundeten Convention, mithin Ihrer Kanserl. gene Unweisung derer, auf Ihro Koniglichen Majestat geausserten gerechtesten Menming

bergeftalt e Diametro entgegen lauffen wurde, fich ber Derr Gefandte ju Pferd fegete, und alfo verharre im übrigen

Ew. Sochfirftl. Durcht. und meiner Sochgeehrteften Serren,

Breflau, Den 20. Julii Anno 1709.

unterthanig und bienftichulbigfter H. J. von Stralenheim.

Es wolte fonft verlauten , als waren viele Rapferl. Ministres mit dem von Schwedischer Gefandschafft widersprochenen Patent gar nicht zu frieden gewesen , und empfunden , daß es von der Bohmischen Cangley allein angefangen und ausgeführer worden, ohne anderer Biffen , da es doch eine Gache betroffen , Die in ihrer Dage bas gange Reich mit beruhtte, und also mehrerer Communication und Uberlegung bedurfft, fo man an feis nen Ort geftellet fenn laffet.

Dben fehendem Executions - Recess und feinem 16. Paragrapho ju Folge, wurden nach mer Lir, und nach benen Lutherischen zu den bewilligten feche neuen Kirchen, Die Plage angewiesen, burch ben Grafen Ludwig von Sinzendorff, und zwar mit Beobachtung verschiedener Solemnitaten, bavon wir, als ein Erempel, anfuhren wollen, was fich diffalf zu Militich

sugetragen:

In Schlefien hat der Kanserliche Sof-Krieges - Rath, Cammerer, Obriffer Feld. Bachtmeister und Abgefandter am Koniglio chen Schwedischen Hofe, Herr Ludewig, Graf von Sinzendorf, die Plate zu benen von Gr. Känserlichen Majestat allergnädigst erlaubeten sechs neuen Evangelischen Kirchen, nunmehro an behörigen Orten angewiesen, ba benn ben jeder Die erforderten Solemnita. ten beobachtet worden, und wird es daran genug fenn, wenn man allhier nur eine eingige unter biefen Solennen Sandlungen erzehlet, nemlich die jenige, welche fich ben Un-weifung der Stelle zu der Evangelischen Kirchen zu Militsch ereignet hat.

Alls fich Hochgebachter Ranserlicher Minio fter, als hierzu verordneter Commissarius nebit dem Legations-Mathe, Herrn von Adlshausen, den 15. April von Breflau nach Militich begab, ritte ihm der regierende herr Diefer Standes-Herrschafft, herr Joa-chim Wilhelm, Graf von Malgan, Nach-mittags um s. Uhr bif nahe an Milochowis, eine halbe Meile von Militich, in Begleitung einiger Ebelleuthe felbit entgegen. Nahe an jest gedachtem Milochowis erwarteten fie ben Berrn Abgefandten, und empfienge ihn ber Berr Graf von Malgan mit einem furgen Compliment ; was maffen er nemlich hieher tame, Ihro Ercelleng den Weg in das Baus eines allerunterthanigsten treuen Rnechts von Ihro Rapferl. Majeffat, und emes gehorfamen Dieners von Ihro Ercellens zu zeigen; worauf | gen , und daben verstatten follen , daß

in Begleitung Des Derrn Grafen und anderer Umvefenden ju Militich um 7. Uhr einzog. Der Gingug geschahe durch Die Deutiche Borfadt, und fund am Thore eine Wacht von Goldaten, nabe an benfelben aber ber Burgermeifter und die Rathmanne der Stadt in schwarzen Manteln. Auf dem Ringe ober Marcte fabe man Die Burger im Gewehr mit ihrer Fahne, drep Frommeln und einem Chor Sautboiften. Gegen Diefelben bezeigete fich der herr Abgefandte febr gnadig, und fagte unter andern beum Einzuge ju bem Berrn Grafen von Matgan, daß er Befehl habe, ju benen neuen feche Rirchen Die Plage auszuzeichnen : Allhier aber mögten fie fich den Plat Durch ihren herrn Grafen felbit anweisen lafe fen. Denfelben Abend fpeifeten fie gegen Mit. ternacht. Bor dem Zimmer des herrn Gefandten frunden 3. Reuter von benen gu ber Pohlnischen Greng Positirung Dahin comman-dirten Ranserlichen Euragirern , bor bem Schloß aber gwolff Mann von ber Burger.

Den 16. diefes Vormittage um 11.llhr fuhr man in die Catholifche Stadt Rirche über Den Marct, allwo fich die Burgerschaff wieber im Gewehr feben ließ. Alls fie nun an ben Rirchhof famen, fliegen fie insgesammt ab. Biefelbit empfieng den Beren Gefandten Der Ere Priefter ju Mulitich nebft 2. andern Geiftlichen in albis mit einem furgen Lateinis feben Compliment, und gieng man alfo in die Rirche. Nach vollendeter Meffe seteen fie fich alle zu Pferde und ritten in ansehnlischer Ordnung über den Marct Die Schloße Gaffe hinunter , und durch den groffen Garten auf den Plat wo die neue Evangelische Rirche erbauet merden foll. Dafelbit redete Der Berr Gefandte ben Serrn Grafen an, des Inhalts, daß er hieher komme, demsels ben zu melden, welcher gestalt Ihro Kapserl. und Ronigliche Majeftat, fein gnadigfter Serr, nach dero angestammten Desterreichischen Clement allergnabigft verstattet , baß in bero treugehorsamstem Sertogthum Schleften , annoch feche neue Evangelische Rirchen in Denen vornehmften Fürstenthumern aufferbauet merden mögten, und darben unter allen frenen Standes Derrschafften einzig und allein Diese des Herrn Grafen von Malgan freve Standes Serrichafft Militich, wegen feiner bigher geführten ruhmlichen Conduite, und von ihm und feinen Vorfahren gegen bas Allerdurchlauchtigste Saus Defferreich treugeleisteten Dienste ben benen Publicis. Die sonderbahre Gnade empfangen, eine Evangelische Rirche und Schule aufzubauen, um dodurch denen vornehmften Fürstenthumern gleich zu werden; so habe er, der Herr Abgefandte aus specialer ihm allergnas digft ertheilter Ordre dem Serrn Grafen diese sonderbahre Distinction ankundis

Derfelbe Die Pique, fo er ihm hiermit zuruck gebe, Bnade erzeigen wurden, als fie fich jemahls ein-nach Belieben einstecken moge. Es folle dem. bilden konten. Dem herrn von Adlshausen nach derselbe so viel Plas zu dem Gottesdienst nehmen, als er nothig habe, und ihm beliebete, und solle derselbe das gange Werte nach seinem eigenen Contento einrichten, welches er, ber Gefandte, andern vorgeschrieben habe.

Unter Diefen Worten überreichete er bem Berrn Grafen eine fechsthalb Chlen lange schwart und gelb angestrichene Pique, auf wel der oben ein Bufch von schwart und gelb Gei-benem Band gebunden war. Diefe Pique hielte unter wahrender Rede der Kirchen . Borites her, Daniel Frenhube, welcher fie hernach dem Lands Sauptmann, Herrn von Galisch, Dies fer dem Herrn Grafen von Malkan, und berfelbe dem Seren Gefandten übergab. Go dann nahme fie der Herr Gefandte, schwenckte fie über sein Pferd, nachgehends wieder her-über, und gab fie dem Herrn Grafen, obgebachter maffen in feine Sand. Diefer ant-wortete, daß Ihro Kanferl. Majestat feinem allergnadigsten Berrn, er vor diefe fonderbahre Ranferl, und Konigliche Gnade alleruntertha. nigst dancfete, und versicherte, daß diese neue Spangelische Rirche und Schule nach Gottes Shren vornehmlich darzu angewendet werden folte, darinnen vor das Sepl des Allerdurch-tauchtigsten Erg. Saufes Desterreich inbrun-ifig zu baten : Ihro Ercelleng aber wurden erfuchet, in dero abzustattenden Relation, Ihro Ranferl. Majestat zu versiehern, daß er vor dies se und andere hohe Kanserliche Gnade bis auf ben letten Augenblick feines Lebens, in allerunterthanigfter Treueverharren wurde. Gegen dem Seren Gefandten bedandte er fich auch, daß derfelbe die Mube gehabt , ihm diefe allerhochfte Gnade anzufundigen. fedte der herr Graf Die Pique Dafelbft in Die Erde, two er mit dem Pferde ftund, darein fie alsobald durch den Landes - Hauptmann etwas vester eingedrucket wurde. Nechst diefem wunschete Der Berr Gefandte bem Seren Brafen, und der ju Pferd befindlichen Ritter.

Schafft, zu der neuen Kirche alles gedenliche Wach Wollendung Dieser solennen Handlung, ritten fie in voriger Ordnung durch ben Sarten auf das Schloß, allwo der Berr Befandte vor allen in fein Zimmer, wie zuvor, geführet wurde. Alle berfelbe nun ein wenig gerubet, gieng der Lands Sauptmann nebft bem Sof- Nichter aus des Herrn Grafen von Mal-gan Zimmer zu dem Herrn Gefandten, dandte ibnen im Namen bes gangen Landes, und überliefferten Ihnen ein anschnliches Prafent in einem grim fammeten Beutel, welches Ihro Ercellent gnadig angenommen, und sich unter andern dieser Worte gebrauchet: Es hatten Ihro Adps. Maj. ihm die Ordre gegeben, dero liebe Schlefier zu verfichern, baß Diefes, mas aniego geschehen, nur ein Unfang ber Ranferl. nung , fregen Studien und Exercitien gleich Denen

ingleichen Ihro Excellent Cammer Diener, Stallmeifter, und ben andern wurden nach advenant auch Præfente gegeben. Sierauff gieng man gur Cafel, und Des folgenden Cages vermeldete der Serr Gefandte dem Ers . Driefter baß Ihro Ranf. Maj. bem Beren Grafen von Malgan allergnadigft verffatteten, im Fall ber Roth , nicht nur auf bem abgezeichneten Plas, fondern auch andersivo , jum Erempel auf bem Schloffe, ben Evangelischen Gottesbienft ausguuben. Godann nahm ber Derr Gefandte, nach gehaltener Mahlzeit, von benen Uniwesenter ansehnlicher Begleitung durch Die Stadt allwo die Burgerschafft und alle andere wie guvor, ftunden, feine Rucfreife nach Breflau an.

Die im Executions - Recefs §. 10. angeregte Mitter Academie, mar bem Damen Gofephige. widmet, und bestunden die Schwedischen Ple-Mitter. nipotentiarii unter andern communicirte Ordo cademie nungen in folgenden : (1.) Goll ber bifberige Stiffts. Bermalter, welcher in feinem vorigen Ambte bestättiget wird , nebst bem Stiffis-Schreiber feine Bohnung in ber Academie haben, auch die Wirthschafft verwalten, auch zu folchem Ende an Den Directorem Der Academie gewiesen senn. (2.) Soll die Academie eingig und allein vor die Jugend Abelichen Rittersund hohern Standes eingerichtet fenn, auch auf. fer dergleichen niemand eingenommen werden; und gwar dergeftalt, daß die Eingebohrne und Ungefeffene Des Fürftenthums Liegnit gu erft, fo dann Brieg und Bohlau vor andern, nach. gehends aber auch andere Schlefische Ritter Standes, Geschlechter und Landes . Rinder, niemand aber, ber nicht das 16. Jahr erreichet hat, hineingezogen werden, und zwar, weil die Bau- und andere Roffen von denen Stiffts. Beldern ein merchliches hinweg nehmen werden, anfanglich nur 12. Perfohnen, Deren f. Catho. lifeber Religion, 7. aber Der unveranderten Hug. fpurgifchen Confession Zugethane fenn fonnen: Nachgehends aber foll ben allen anwachsenden Einkunfften die Zahl derfelben nach Proportion erhohet, und ihnen Stube und Tifch, (Doch ohne Soly und Licht) wie auch alle Exercicien, Sprachen und Studien ohne einigen Entgelt fren gelaffen werben, auffer baf fie 30. Ehlr. Schlefisch zur Entree bezahlen follen, welches aber hauptfachlich von denen Urmen zu verstehen ist. (3.) Wird dieses Beneficium nie-manden langer, als dren Jahr zugelaffen: wenn aber über diese Zahl berer zwolff Perfohnen, oder ber funfftig ju vermehrenden Bahl auch andere ohne Unterscheid der Religion Diefe Academie frequentiren wolten; fo follen alle Eingebohrne Obers und Nieder . Schlefier 40. Thaler Schlefisch zur Entree und in Die Academie jahrlich 200. Rthl. erlegen, wovor fie insgesambt den frenen Tisch, nebft der 2Bob. Bnade fenn follte, weil fie ihnen noch mehrere andern genieffen follen. Go ferne aber einer

beter Academuften einen Sofmeifter verlanges te / foller vor beffen Roft nach obiger Propornon feines Quanti entweder 100. Thaler Goles fifd ober 100 Reichs . Thaler / por einen Diener aberhalb fo viel entrichten. (4.) Goll ber Berrn : Stand bem Ritter : Stand jedergeit porgeben / in benten Classibus aber jeder Academicus nach bem Alter feines Entrittes in Die Academie geachtet werden. (f.) Gollen Die Cas tholische und Augipurgische Confessions-Bermandte ihren Gottes. Dienft nach belie: ben gu fuchen haben / und alles Difputiren in Glaubens. Sachen fcharff verboten fenn. (6.) Coll Die Academie benm Gffen und Gebet ge. fcloffen werden / auch niemand ohne Erlaubs nif des Directoris ausgeben / noch frembbe eingelaffen werden. (7.) Gollen im Gommer um s. und im Winter um 7. Uhr Die Stunden gum Gebet fenn/ nachgehende Die Exercitia und Collegia , nachdem hieruber ausgefers tigten Stunden . Beddul / bif 12. Uhr mit. tags gehalten / und alebenn gespeifet wer-ben. Nachmittags follen die Studia und Exercitia wieder bon 2. bis 5. Uhr getrieben und um 7. Uhr bes abende gefpeifet merden; worauf fichein jeder big halb 10. Uhr divertiren fan; nachmabis foll wieder gum Gebet Belautet / und Die Academie nach geschehener Visitation , geschloffen merten. (8.) Die Jurisdiction belangende / fo foll ter Stadt Magistrat mit Der Academie nichts gu fchaf fen haben / fondern Die geringen Sachen Durch Den Directorem und Ober : Profesiorem; bie wichtige aber durch die Ronigliche Regierung zu Liegnig entschieden merden. fambt ber Regierung bafelbft gum obriften Auffeher Diefer Academie verordnet fenn / un. ter beren Dependeng ein fo genanter Director, welcher mechfele . weife einmahl ein Catholischer / und einmahl ein Augspurgischer . Confessions - Bermandter fenn wird /
bestellet / und bemselben ber Rang immediare nach Denen Landes . Aelteften gegeben merben ; immoffen benn auch unter hin alle Profestores , Exercitien - Meifter / Academisten , Hetener Weister / Academisten , Hetener / Informatores , Diener und Academie - Bediente stehen sollen : Zu diesem Ambt aber ist Herr Wolff Ofman / Brenherr von Abschap auf Petschlendorff und Lederrose ernennet worden. (10.) Gollen Catholifcher Religion : und Augfpurgifcher Confessions-Wer: manbre Professores promiscue gehalten, und baben nicht so wohl die Religion als beren Capacitát in docendo & instruendo in Confideration gegogen werben. Goldemnach foll I ein Profestor Juris Naturalis, Gentium, Civilis , Saxonici , Canonici & Juris Publici; II, ein Professor Historiarum und Politices ; III. ein Professor Mathematicos; IV. ein Dies reiter ; V. ein Jechtmeister ; VI. ein Dants-meister , und VII. zwen Sprach , Meister / nehmlich ein Frankosischer und ein Italia:

nifcher gehalten werden (11.) Wird ju Bei 1709. forderung berer Studien Die Bibliothec gu Der Academie gegeben / als zu welcher ichtlich annoch por 60. Reichs . Thaler berer neueften und rareften Bucher / ber borigen Stiffte Berordnung nach angeschaffet mer-ten sollen, und wird der Bibliothecarius als lemahl einer aus benen Professoribus fenn. (12.) Gollen alle und jede / welche Diefe Academie frequentiren wollen / fich benm Directore anmelben / nachgehende bem gan-Des . Sauptman præsentiret / und fo bann Gebeten in ber Academie alfo eingerichtet fenn / baf Diefelben von benderlen Religio. nen gebetet werden fonnen. (14.) Gollen Die Gelo . Straffen unter Urme von Avel oder fonften unter bas Urmuth ausgetheis let werden. (15.) Goll gles Cabact. Schmauchen fo mohl por Die Berren als Bedienten ben scharffer Straffe verbotten fenn. (16.) Gollen fie in der Academie nicht schieffen noch in ihren Zummern gela-bene Gewehre haben. (17.) Wer aus Der Academie fcheiden will / foll folches dem Directori entweder vier Wochen ju vorher anzeigen, oder das vierwochentliche Roft- und Exercitien - Geld Davor entrichten. (18.) Wird benen Academiften in Der Academie gu

Spielen gar nicht erlaubet 2c.

Die Deformirten hatten boch nicht gu Bor Reihrer offentlichen Religions-Ubung wiederum enteffen gelangen konnen / ob gleich bas Evangeli fche Corpus fich ihrer/ wie ben benen Reichs. Befchichten vortommen ift / intercedendo angenommen und ermiefen hatte / baß fie unter bem Mahmen Der Augfpurgifchen Confessions - Berwandten mit verffanden maren. Biergu tam bernach noch eine Borftellung und Burbitte Ihro Majeftat ber Schreibt Ronigin von Broß = Brittannien/ welche Engl. Re an Kapferl. Mai gar angelegentlich und bewege nigin an Rapfer lich mit bem Eingange Diefes Jahre gefchrieben/ Des Innhalte: Da Ihro Kapferl Maj fich mir Schweben / mittelft gewiffer Altranftabtifcher Bergleiche . Articul gefeket / und Darinnen Des nen Proteftirenden ihr frepes Religiones Exercitium jugeftanden / fet Diefes 3hr/ als Garantin Diefes Bergleiche / mohl gar lieb / boch anben schmerglich zuvernehmen geme-fent wie Rapferl. Maj. aust fie mufte nicht mas für Unterfcheid berer Rahmen / tes nen Lutheranern zwar fonft gehabte Reli-gions-Frebheit angedepen laffen/ Reformirten aber ben ihrem wohl begrundeten Rechte / bergleichen abgefchlagen / und weber bas Enfehen gedachten Bergleiche/ noch auch die von Engel: land übernommene Garantie Deffelbigen / ober Des Engl. Abgefandten Borbitte fo viel ben fich gelten laffen / Daß die Reformirten / nach bem fich fo weit erstreckenden Berftand bes mehrgebachten Bergleichs / auch feiner Fruchte genieffen mogen; gleich als wenn es nicht Die Deutlichfte und ausgemachtefte Sache von ber

BLB

Theam Europæi XVIII. Theil.

2Belt fen / Dagin dem Weftphalischen Frieden allen Protestanten ohn Unterscheid / Bersiches rung geschaffet worden / und dannenhero / uns ter tem Bormand berer im Altranftabtifchen Bergleich benanten Augspurgischen Contestions : Bermanden / Die Reformirten Davon tei-nes megs ausgeschloffen / oder / als nicht in foldem Bergleich gemeinte / ihrer fonft gehab. ten Berechtigungen beraubet werden mochten. Weil nun 3hr / Groß Brittannifder Ronis gin / theile Der Billigfeit halber / theile megen obhabender Garantic fo offt ermehnten Birgleiche/ theile aus Urfachen mit benen Refor. mirten habender Chriftsbruderlichen Berbinds nif / unmöglich mare / ohne Belevoigung Chriftlicher Liebe / Berlegung ihres Bemiffen/ und bor & Dit obliegender Pflicht / fich offternanten Reformirten aufferft angunchmen; Co bate fie Ranferl. Maj. jum aller inftandigften/ Diefe wolten geruhen/Denen Reformirten fo wohl/ als Lutheranern / gumabl Da jener fo viel nicht maren / fonft beffere Religione. Ubung ju gufte. ben / Damitfie nicht Urfach hatten / ben verfagter Dacten . maßiger Jultift und ben ooch treus geleiftetem Behorfam gegen Rapferl. Maj. fich jubeflagen / daß fie allein der Churfurfil. Bilfolten. Da nun Rapferl. Maj. aber ciefem Bormort Plaggaber murben fich felbte / nebit ber Konigen von Groß . Brittannien / alle Reformirte überhaupt verbinden / und hochges Dachte Ronigin infonderheit / Die fich ungemein verpflichtet achten wurde / Dag man aus Freund. fchafft ju ihr / ihr Bitten nicht vergebens und ohnfruchtbar fenn laffen wollen zc.

Ben Diefes Schreibens . Uberreichung lief es ren Befand Der Englische Ministre Medovys an fich nicht fehten / Deffen Innhalt weiter gu treiben/ und mus fte Ihro Rapferl. Maj. machtig vorzustellen/ wie gleichmobl Reformirte zu venen Ausspurgisfchen Confessions-Bermandten gehoret / Diefen im Befiphalifden Brieben æquipariret maren/ in denen Darauf fich begiebenden Altranftadtifchen Tractaten mit gemeinet fenn muften. 3hro Ranfert. Maj. folten fich boch nicht aus Sag ober falfcblich angezogenen politifchen Grunden/ mas andere burch gemiffeleute vorfpiegeln laffen/ pielmehr ben ihrer Intention, mas recht / billig und gleich einem jeten gu thun / beftandig verbleiben , Die Eractaten heiliglich halten, in Ber-ficherung, daß führende Baffen bestomehr fegnen und Die Allierte frarden wurde/ Der eben/ megen gebrochener Tractaten/ angefangen mor. ben und f. m. Beil Diefes boch eben fo menig/ ob man gleich gute wortliche Bertroftung geges ben / in Der That ale alles vorige verfieng / mel: bete fich Mr. Medovvs im Junio abermahl mit biefem bebendflichen Untrag:

Aller: Durchleuchtigfter Großmachtigfter und Bud wie-Unübermint lichfter Ranfer / allegeit Mehrer Des Reichs!

Nachdeme Em Kanferl Maj. bor 3. Mos nathen ich bosjenige Echreiben eingehandiget/ welches Ihro Maj. von Groß Brittannien

Franctreich und Freland / meine allergnadigite 1709. Ronigin und Frau, an Em. Rapferl. Maj. Dero in Schleften fich befindender Reformirten Unterthanen halber abgelaffen / fo habe nur allerhochft gedachter Ihro Maj. Die Untwort über-fdrieben / welche Em. Kapferl. Maj. auf felbiges mir gu ertheilen geruheten / wie fie nehmlich unverzüglichen Befehl ergeben laffen wolten Diejenige Religions Gered)tigfeiten, welche die Reformirte Schleffer hat en murben | gu unter fuchen und benenfelben Difffalls ein gleiches Recht / wie bero andern Unterthanen / ju berfatten / wie nicht weniger / baß Em. Rapferl. Maj. nibt ermangeln murden / auf 3bro Groß Brittannifchen Maj Diefer wegen befche. hene Intercession genugsame Reflexion ju machen. Diefe Erklarung Em. Kanfert. Maj. haben 3hio Maj. Die Ronigin mit fonderbahrer Bergnugung vernommen / indem fie daraus ertenneten/ wie viel Abfeben Em. Rapfert-Mai. auf dere freundschafftliche Worbitte batten. Sie haben jugleich nochmable ftunblich auf Die Machricht gehoffet / daß dero angewende Bei mübungen benen armen verlaffenen Reformitten Schlesiern eine Erquidung jumege gebracht hatten. Nachdem fie aber nunmehro in Erfah: rung gefommen / Daf Das beiffe Seuffgen Die fer Leute noch Die meindefte Erborung nicht ge noffen / auch bif bieber fo gar nichts zu bero Erleichterung und Eroft geschehen sepe / oder Daß man veranftaltet habe / ben Gintrag / Der ihnen in ihrer Religion gethan worden/ wiedes rum guerfegen; Go haben Ihro Maj. mir bero Envoye, bon neuem Befehl zugefendet / ben Em. Ranferl. Maj. auf Das allerangelegendlichfte und inftanbigfte anzuhalten / es mochten Diefelben ohne weitern Aufchub anbefehlen / Dafi De nen Reformirten Schlefiern alle Diejenige Rechte und Privilegien, deren fie vor- und nach beir Weftphalischen Frieden genoffen / als in welchen fie ihnen fo gar beutlich jugeftanden more Den / unverzüglich wieder eingeraumet/ fle auch durchgangig in allen und jeden Dingen Denen Lutheranern gleich tractiret / und mit felbigen ebenmäßiger Rechte und Frenheiten theilbaffrig gelaffen murden. 3hro Groß, Brittannifche Maj. haben Das gerechte Unfuchen Derer Reformirten Schlefier gang genau erwogen. Derowegen vermunbern fie fich nicht wenig / bag manineiner fo Sonnen-flaren Sache / welche fo mohl in dem Ofinabruckischen Brieden/ als auch in dem Darüber errichteten Executions - Recelle Dermaffen Deutlich enthalten ift/ annoch es nigen Bergug gu machen fuchet. Denn es fennt im angezogenen Ofnabructifchen Frieden und Deffen 7. Arricul Diefe ausdruckliche Worte gubefinden : Daß Die Augfpurgifchen Confeffions- Bermanden alle ihnen guftehende Rechte und Frevheiten genieffen folten / mels che nothwendig auch die Reformirten angehen muffen. Gerner wenn allda von denen guthes rifchen Schlefischen Furften geredet wird / Die in ihren Landen Die frene Religions : Ubung haben follen / fo merben in nur befagtem Fries

und gar nachdrud.

Den Die Bergoge von Liegnig und Brieg vorerft Es haben auch gedachte Bergoge genennet. nebft bero Unterthanen / Krafft mehr erwehnten Weffphalifden Friedens/ gleichwie Die Lutheraner / allemahl eine unumfchrancfte Des ift es an dem / Daff Die Reformirten etwas meniger Rirchen befigen / als Die Lutheraner : 211lein diefes ruhret nirgende anders ber / als meil man fie jenen in Diefem Stuck gleich geschäget; berowegen / fo wenig auch ihrer mogen gemes fen fenn/ fo haben fie bod) allemahl eine gleiche Religions : und Gewiffens . Grepheit gehabt-Denn an tenen jenigen Orten / too der Welle phalifche Friede Denen Lutheranern Das Relis gione » Exercicium frey gegeben / ba erhielten auch die allda mobnende Reformirte mit Diefer ein ebenmäßiges Recht : 2Bo aber hingegen ienen Diefes nicht erlaubet mar/ Da hatten forvol fie / ale Die Lutheraner / Die Brepheit Den Gotgesbienft in ihren Baufern gu halten / und Informatores anzunehmen / welche ihre Rinder in geiftlichen und weltlichen Dingen unterrichten mochten. Diernechft ift es eine gang befante und manniglich wohlbewufte Gache / Daf Die Reformirten einige Jahre nach Dem geschloffes nen Westphalif. Frieden ihren Gottesbienft in Corolath / welches in Unter-Schlefien lieget/ ungehindert ausüben dorffent bergleichen auch ju Ratimor geschehent fo ein in Ober . Coble. fien in bem Tefdinfchen befindlicher Ort ift. Dicht weniger haben sie Die Briegischen Kirschen biß zu dem Absterben des Berhogs von Diesem Fürstenthum in ihrem Besitz gehabt : Wie denn zugleich der Reformirte Gottes-Dienft in benen Liegnibifchen / 2Bohlauifchen Oelhischen Sof. Capellen und in ber Rirche ju Sadmit getrieben worden / welches Recht nicht minder viele Edelleute auff bem gande erhalten / Die hier alle zu erzehlen vor unnothig gehalten wird. Dachbem aber ermelbter Dergog von Brieg mit Tobe abgegangen / hat man benen Reformirten fo wohl die bafige/als auch antere Rirchen hinmeggenommen / und mar jene unter bem Bormand / als obes nicht eine gurftliche Capelle/fondern eine Pfart. Rirche fepel und gwar aus dem Grunde / weil ben felbiger ein Rirchhof gu finden / ihr auch verfcbiedene Sauferguftunden / welche man gu ber Pfarre gefchlagen / beren Innwohner gehalten maren / fich Des Prieftere Derfelben Rirche gu bedienen / und von ihm die Trauung / Caufe und Begrabniffe berrichten gu laffen / ober aber von felbigem Die Erlaubnif gu fuchen/ baß fie Diefe geiftliche Gebrauche in einer anbern Rirde verrichten borffen/ welches in 2Barbeit alles mit einander lauter unvermerffliche Renngelden einer Dfarr-Rirche und feiner Sof-Capille fennd. Es erhellet bemnach aus allem biefem foviel / bag bie Reformirten nicht nur mit ausgebruchten Borten in Dem Ofnabrus diften Frieden begriffen / fondern auch/ bag fie durch den darauff erfolgten Executions-Recels in ben murctlichen Befit aller berer jenis

gen Rechte gefeget worden / welches fie jego 1709. mit dem beften Befugniffe wieder fordern. Es mogen fich gwar einige finden/ Die mehi

auff nichtige Berbrehungen / ale auff eine aufrichtige ungefehrtete Mußlegung ber Bundniffe halten. Diefe icheuen fich nicht vorzugeben / bafi die Religions Frenheit/ welche die Reformirte in Schlesien / vermoge des Westphalis. Friedens genossen, sich bloß auff die Fürstliche Personen der Religion erstrecket habe / welche aber, mit bero 21bfterben, auch wieber erlofchen fene. Allein fothane Zweiffele : Anoten find vorlangft burch eigene Rescripte gehoben, welche Eu. Ranferl. Majeftat Derr Batter und Groß-Batter / allerfeits glorwurdigften 21m Denckens / in Diefer Cache ergeben laffen / in Denen Diefe Allerburchleuchtigfte Burften aus-Drucklich fagen / wie fie niemable Des Ginnes oder Borfages maren benen Schlefifch Mug- fpurgif. Confessions-Bermandten fomohl Res formirten ale Lutheranern / Die in bem Ofinas brucfifden Brieden ihnen jugeftandene Bemif. fens Brenheit und frene Religions Ubung auf eis nige Dafe einzuich anchen / ober gedachtem Brieben einen folden Berffand beggulegen/ als ob dasjenige/ fo in demfelben allerfeits verfprochen und pacifciret worden / nur auff die Das rinnen benennte Burfiliche Perfohnen zu berfteben fene ; fondern ihre Mennung gebe viels mehr Dahin / Daß der ertheilten Religions. Brenbeit fo mohl jene/ als auch Dero Unterthanen fich ju erfreuen hatten/woruber fich fonderlich 36. Ranferl. Majeft, Leopoldus, bochft: feeligen Undenckens / nach bem Ableiben Des Briegis fchen Gurften gang Deutlich erflahret baben. Wenn man aber auch zugestehen wolte / Daß die Lutheraner/nach dem Tode mehrerwehnter Reformirten Fürften / alle ihre vorige Rechte und Frenheiten behalten hatten / wie Diefes in ben Alt = Ranftabrifchen Eractaten Harlich befennet morden : Unter mas fur einem Schein Des Rechtens tonte man bingegen fagen / Daß Die Reformirte/turch vorerwehnter Burften 216. fterben / Die ihrigen verlohren / Da Doch felbige in eben Demjenigen Frieden erhalten / Darinnen Der Lutheraner ihre begriffen ? 2Bolte vorges geben merben / Die Reformirten Bertoge hat. ten ihren Unterthanen mehr Brenheit verfchafe fet / ale Denen Unterthanen von Der Reformir. ten Religion / fo wird gewiß Diefes niemand ohne Die grofte Abfurditat bejaben fonnen. 211. fo folget nothwendig / baf die Pacta , welche offtgebachte Burften gefchloffen / fo mohl Des nen Lutheranern , als Reformirten zu statten tommen muffen / baf fie nemlich einerlen Bewiffens Brenheit und einerlen Recht in geiftliden Dingen gebrauchen Dorffen. Da nun Die Rechte ber Reformirten Schleffer mit fo une umflöglichen Grunden auf Dem Dfnabrucki. fchen Frieden und bem barauff erfolgten Executions-Recefs bemiefen werden tonnen/ fo er. giebet fich von felbften / baf fie auch in bem Alt. Ranftabrifchen Eractaten und Deren Innhalt und Abfeben zugleich mitbegriffen / welche

1709. man gu our em Enoe errichtet hat / Damit Dee Befiphalische Friede, wieder erganget/ nicht aber auf Diefe oder jene Urt verleget werde. Der erfte Art. nur ermebnter Tractaten faffet Dasjeni . gen elles furs gufammen mas mit mehrern Umftanten in felbigem enthalten / nicht anders/ als ob felbiger von 2Bort ju 2Bort wiederhob. let mare. Dean murde alfo Gr. Ronigl. Daj. von Schweden das hochfte Unrecht thun wenn man glauben wolte, ob mare ihr 2tbieben bas bin gegangen / Die Reformirten in offterwebnten 21t Ranftadtifchen Tractoten von Denenjenigen Rechten und Frenheiten auszuschlieffen/ Die buen boch vermoge tes Wegiphalifchen Briedens gutieben, als von welchem er ein Garantent mit ift. Bu bem leben Ihro Majeftat con Brog Brittannien Des guten Bertrauens/ es werden fo mohl Eu. Ranjerl. Majeftat als auch Ibro Daj, von Schweden Dero Berechtigfeit und Auffrichtigfeit nach gar ein andere Mennung haben / als man jemahls von Thro hatte verlangen follen/ vor Die Alt. Ranftatrif. Eractaten die Garantie ju übernehmen/ ba fel-bige boch benen an ern Briebens. Schliffen fo febr ju mieder der Frenheit von gant Teutsch. land entgegen und endlich allen benjenigen uberaus fcablich maren welche mit 3hr. Groß. Brittannifden Majeftat einerlen Glaubens. Bekantniß führeten. Denn Eu. Rapferl Majift gang nicht verborgen / Daß Die eingige Urfache marum allerhochft erwehnte Brof Brit. tannifche Majeft vor Die Alt. Ranftdotifchen Eraciatin garantiret, Diefe gemefen / Doff smifchen bem Rapferl, und Ronigl. Schwedischen Daufe ein gut Berftandnig und Freundschafft modte erhalten werben. Diefemnach hoffen fie auchies murben Eu. Ranfert. Daj- nicht gu geben/ bag bero gegen Di felbe bezeigter Enfer fie in Butunfit gereuen mufte / wenn fie feben folten/daß ihre Blaubens-Genoffen alles Bortheils berienigen Eractaten beraubet murben/ von melden fie boch bie Garantie übernommen: ja baß felbige nicht nur vor allem baraus ent fpringendem Dugen ausgeschloffen / fondern Durch felbigen vielmehr in weit fcblimmern

Stand fich verfetet feben muffen, als fie vorbero nicht gewisen- Denn gleidwie Shro Maj. Die Konigin fich angelegen fenn laffen / allen

und jeden fie angebenden Pactis auf tas genaues

ite nachgutommen ; alfo fchopffen fie baraus

ein ungemeines Bergnugen / wenn fie feben/

Daß andere Die errichteten Bundniffe und Eras ctaten / vor welche 3bro Majeft. zugleich ga-

rantiret / nicht weniger treulich und auffrichtig

erfullet / fon ern benenfelben wieber ben flaren

Innhalt einigen Abbruch gu thun ober femans ben Daburch gu Schaden fuchen. Diefems

nach verlangen allerhochft : erwehnte Ronigin

von En. Rapferl. Majeft. Gie modten ohne weitern Huffchub Befehl ertheilen / Die Kor-

Derungen berer Reformirten zu unterfuchen/bar-

ben fie zugleich nicht zweiffeln / man werde fels bigen alle erlittene Schaben wieder gutthun/ als melde Eu. Ranferl. Majeft. gang nicht un:

ver fo viel befto mehr / weil Die Rechte De. rerfelben fo gar offenbahr; hiernechft Gu Ravferl. Majeft. Gerecht gfeit und Butigfeit bereit fene / benenjenigen gu beiffen / welche von andern Unrecht leiden und georuct merben. Eu. Rapfert. Majefidt haben beliebet / benen von bem Ronige vom Edmeden jungft, befchebes nen Borbitten in fo ferne Statt gu geben / Daß fie benen Lutheranein in Schleften in Die 100. und mehr Rirchen einraumen laffen / Die ihnen zwar von Rechtemegen gehöreten/und welche fie ehemahle befeffen gehabt ; worben fie jugleich gur Erbauung 6. neuer Die Freiheit er-halten ; Coite man benn nun fagen muffen Die von Ihro Groß: Brittannifden Maj. und von anderer mit dem Rapfert. Saufe Dermah. len fo genau Allierten Reformirten Puifancen an Eu. Rapferl. Majeft. beschehene Borbitten wurden hingegen fo gering gehalten / daß fi nicht die Restitution 3. ober 4. Rirchen nebil anderen Rechten ju erhalten vermochten / melde Doch Denen Reformirten Schleftern mit lau ter Unrecht entwendet morden ; ja fie maren nicht einmahl in fo weit vermogend / Dag man eine Untersuchung ihrer Anforderungen erlan gen tonte ? Eserfuchet alfo ber Entes unter fdriebene Envoyé Eu Rapferl. Deaj. gang inftanbigft und unterthanigft / Diefelben wolten ju ermegen geruben/ mas bas gange Europa über Diefe Gad vor ein Urtheil fallen murve. Aller ihrer Augen fennd auff Eu. Ranfert. D. gerichtet / welche mit fonderbahrer Aufimerch famtent Achtung geben / mas tiefe Angelegenbeit vor einen Ausgang haben / wie viel (Berech) t gfeit man in felbiger beobachten / und in mi ferne Eu Rapferl, Dajift. Die Borbitten Dere getreuen Bund 8- Bermandten Dieffals merder gelten laffen / welche in gegenwartigem Rruge jum Beiten und ju Unterftugung des Baufer Defterreich ihrer Unterthanen (But und Blu Daran feten / Deren Enfer Der Allerhochfte auch fo gefegnet Daß man fich Die fichere Doffnung machen barff/ es werde gebachtes Defferreichi fches Bauf in feinem vorigen Glang und Grof fe wieder hergestellet werden / welche / daß Eu. Ranferl. Majeft. folche auff Die fpaten Dach fommen bringen mogen/ aus innigfter Devotior munfchet

Eu. Kayferl. und Ronigl. Maj.

Wien den 26. Jun. 1709.

unterthanig devoteffer

P. Medovvs

Dergleichen Borftellungen alle gufammen Dod rent wiretten Doch vor Die arme Dieformirte fo viel ale pead, und nichts / zu nicht geringer Bermun erung gar ramen tel-pieler / Die nicht begreiffen fonten / wie boch mit begge Rapferl. Majeft. ihren nothigen und nuglichen ust. Alliirten Engel-und Holland / folcherlen in- ftandige Bitten fo gar ohnerhort abschlagen mogen / beffen Schuld einige ber Catholifden

Elerifep

1709 Cierifin benmagen/ andere Die Lutheraner feibft nebft bem Schwedischen Ministre in Schlefien/ in bem Berbacht hielten / als hatte man Dies fer Seits Die Sache Derer Reformirten / wo nicht gehindert / bod auch nicht ernftlich gnug gemeinet und gefordert : Es waren gar einige fo Da behaupteten Daß Lutherifche Dieber Schle. fier fdrifftlich einkommen/ benen Reformirten in ihrem Bitten ja nicht jufügen. Bie uns gernaber Catholifde Denen Lutheranern feibit Die Religione Ubung gonneten / wolten einige aus dem roieder ein Lutherifches Rirchelchen in Teichenau vorgenommenen fdlieffen/ bas Da auff Befehl Des Ranferl. Bofist en 1. Oct. Diefes Jahre wieder gerriffen worden mar/ ba andere / Bermoge vorbin angezogener Ran. ferl. Erlaubniß auffgebauet mercen folten/ mie aus nachgesetter Borffellung gu feben/ Die deßhalben von Sachien Beiffenfelf an bas Cor-

pus Evangelicum gethanworden: Einem loblichen Corpori Evangelicorum ift gegiemend ju hinterbringen/ mas Magen bas Chur Sauß zu Sachsen von unhinterdenefliche Beiten und Seculis her / an der Schweinig in Schlefien / ein gewiffes behn . Gut / Etichenau genannt/ ju verleihen habe/ welches mit allen Pertinentien/besonders auch einem Rirch. lein und dem Jure Patronatus über Daffelbe biebevor benen von Ronau/und ba biefer Gramm abgestorben / und fich bas Leben erlediget, benen von Luta/ berenMutter eine gebohrne Ronauin/ wegenihrer an dem Gut habenden Forberung ben entstandenem Concursu creditorum (welcher nicht in bem Fürfienthum Schweinig fonbern Ju Dresten vor dem Appellation Gericht Rechtshängig gewesen) per Definitivam Prioritatis, dergestalt verliehen ist / daß sie das Thur-Hauf zu Sachsen jederzeit vor ihre immediate hochfte Obrigfeit erfennet / auch nebst per Leben. Pflicht / Die homagial - und Unterthanen Pflicht abgeleget haben / und bergegen nie ihnen in allen Zeiten von ben Konis gen in Bohmen als Burften zu Schweinig eis nige Mitbelehnung ober antere ber Terratorialifchen Sobeit anhangige Præftanda angemuthet/ fondern fie ben ihrer Frenheit Des Lebens : Eisgenthums u. denen an das Chur. Sauf gu Gachs fen abzuffatten habenden Bebuhrniffen gelaffen worten / auffer was ihnen nachhero wegen 216. ftattung ber Accifen neuerlich aufferlegt mers ten mollen/bagegen fie boch allegeit famt benen Churfurftl. Brandenburgifden in gleicher Art fiehenden Lehen Leuten/ Durch Deprecation und und Interceffion ihrer Leben Burften und Sulbigunge-Derren fich entbrochen haben. Mit bem Rirchelchen aber hat es Diefe Bewandnuß: Dach-beme das Land in Schlefien Die Evangelische Religion gleich anbern Konigl. incorporirten Landen angenommen / hat auch ein Frangof-Pfarrer Die Sacra Dafelbft verrichtet/weilen aber Die Gemeinde gu Teichenau flein und arm gemefen / baß fie einen eigenen Paftorem fummer. lich erhalten konnen / haben fie / nach eigener Billführ/sambt ihrer Obrigkeit/ berer Sacro-Theatri Europæi XVIII &beil.

rum halber fich ju ber nahe liegenten Rirche 1709. ju 2Burben gehalten / auch bem Pfarrherr jabrlich etwas jur Dandbarteit an Getrapce und die ben Rirchen . Gallen ubliche Gebuhr entrichtet / Das Rirchlein aber ift ingwifden gu benen Begrabnuffen Der Abelichen Berichts Berren gebrauchet / und find Darinnen Die Preces hebdomadariæ alle Bepertage, und an Conntagen Rinder Lehren auch ben Begrab. nuffen Die Abranckungen burch einen Studiofum Theol, gehalten worden. Da es nun in Dies fem Statu Exemptionis von ber Aufficht bes Pralaten ju Gluffau verordnet worden/ haben fic Die Befigere Des Churfurfit. Cachfifden Leben-Eigenthums Teichenau fepariret/und auf Churfurfil. Gadbifchen Befehl ber Damablis ge Patronus einen besondern Pfarrer gu Die-fem Rirchlein beruffen / welcher jedoch/ da Die Beiten kiemm/ und der Ort durch Die Peft mehr verderbt worden/ aus Mangel ber Subfifteng Mittel Die Gemeinde verlaffen muffen. Bon folder Beit ift gwar fein ordentlicher Bottesdienit und Actus Ministerialis in folchem giemlich eingegangenen Rirchlein gehalten mor-ben/sonderlich da in Der Nahe noch viele Evangelifden Rirchen verblieben / Darinnen fie Die Seil. Sacramenta fammt bem Gebor Gottlichen 2Borte genieffen tonnen ; Exercitia Lectoria und Catechetica find fant Gingen und Beten / gleich wohl immer fort burch Studiofos verrichtet worden- Und obwohl Anno 1668 Da Diefes Rirchlein wieder gur Reapertur fommen / Der Probit ju Gluffau Darüber Befcmerbe ben bem Bifcoffen ju Breflau geführet / auch burch beffen Bericht/ ale mann eine neue Uncatholifche Rirche erbauet murbe von Ihrer Rapfert, und Ronigt. Bohmifden Majeft. ein Referiptum an ten Grafen bon Chafgorfchi ale Lande : Sauptmann ergan gen/ vermoge bef / baf bes Rirchen . Baues halber/bem Ofnabructifchen Friedens. Schluß jumider / n'chte geftattet merben folte / anbefohlen ift es boch baben verblieben i big 9. Jahr hernach Unno 1678. ba Die Berichts. Frau von Lufa Darinnen beerdiget / und Die Abdancfung von 2. Studiofis Theol. gehalten worden/ba ber Pfarrer ju Burbenfich moviret/ aus einer Copen eines alten verlegenen Cloffer-Briefs de Anno 127. gewiffe Decimen gu Teichenau / wie auch Die Jura Stola, meilen Die Gemeinde fich ehemablen gu ber Rirch : Fart gu Burben gehalten / gefordert / und bon bem Bifchoff ju Breflau / Damable Cardinalen von Beffen / fo viel burch ungleiche Bore fiellungen zu mege gebracht / bag ber Befiger Des Chur Gadfifden fregen Lebens Teichenau nacher Jauer cieirt / und als er ficheinzulaffen geweigert / endlich mit Arreft belegt / und fo lange / big durch Churfurftl. Gadbfifche bep Ihro Rapferl. Majeft. als Konig in Bohmen und dem herrn Cardinal befchehene Repræ fentation Die Frenfaffung erfolget / angehalten worden. Wie man aber bem Probsten gu Gluffau und Pfarrer ju Burben nicht bas geringste Bb

geringite geftunden / und bag ber Damah. lige Befiger Des Guts / Der von Ronau/ Dorffer und Guter gehabt / welche / Doch fonder Einpfarrung/ etwas gewiffes Dahin ju lieffern ichuloig gemefen fenn tonten/ woran Die Copia boch gleichwohl auch nicht / fondern nur von einem Stuck Jeibe und Blecken, Die Bruder Ct phanus auf Teichenau,und Rilian auf Saugro &/ befeffen haben follten / und melche / ihrer Befchreibung nach / in ben gluren ju Wurben gelegen / auch noch heutiges Eages von benen Wurbener Inmohnern gefaet und genoffen murden / und oll nfalls die Decima von denen Befigern gefordert merden muffe/ beitandig vorgewendet / mit dem Anführen/ Dag feither Unno 1550. Da Diederich von Ros nau / als des jegigen Befigere Uhralter Batter bon der Großmutter Geiten, in der bruders lichen Theilung as But Teichenau erlanget/ nichts gefordert / weniger gegeben / folglich / mann au b/ welches bod nicht erfcheinet/in tem Seculo XIV. etwas vom Bruder Suphano auf Teichenau mare nach Bluffau ober QBurbengu præftiren gem ffen / Durch eine Præferiptionem driplicis lapfus immemorialis temporis aufgehos ben morden fen ; binmiederum auch / ba aus eis ner fremwilligen Befuchung ber bamable nach Der Reformation bis Unno 1629. Evangelijchen Rirchengu QBu ben / feine Ginpfarrungsu begrunden / fondern / Da Die von Abel gu Teiches nau / und die Gemeinde aus Mangel ber Mittel ihren Unno 1629, beruffenen eigenen Pfarrer entliff n/ und fich an eine andere Evange. lifche Rirche in und por Schweidnig halten muffen / von allem Un p uch der Jurium ftolæ wie billig und in te merz facultatis Rechtene ift/ ertaffen morden / vorgefiellet; alfo hates Daben fein Bewenden gehabt/ und find Die Patroni und Gemeinde gufrieden geweffen / Bebet und Dredig. Lefen in dem Rirchtein zu üben Daran fie auch memand turbiret. 21's aber Die Gemeinde ftarcter worden/ und einen eigenen Pfarrer verlanget unterbeffen fich in benen nabern Beitenbes geben / bag Ihro Rapferl. Daj. mit Ronigl. Echwedischer Maj. fich wegen fregen Exerciti ber Evangelifden Religion verglichen / und ber von Luta vermeinet es fene de tempore, fein b f. ber aus Mangel Der Mittel / fterile jus Patronaeus in Ubung ju bringen / hater Das Rirchlein in etwas ermeitert / und jum formlichen @ Dt. tes. Dienft / nach Evangelischem Gebrauch/aptirentaffen / ohne Doch Dag Der defignirte Pfare rer vocirt / examiniret ordiniret und confirmiret worden / welches aber am Rauferl. Boffo ubel recommendiret / und darauf befohlen more Den/ ten von Luta/ ber fonft megen anderer Lebn-Buter in Schlefien ein Rapferl. und Ronigl. Bafall ift/ nacher Comeionit gu citiren / Die Chluffel ben Bermeioung Des Personal-Urrefts und einer Straffe von 1000. Ducaten/ von ihm abzufordern / und bae Rirchlein ingwifden gufperren. Bie wohlen nun/ ben fo groffer Be-

meit unter Protestation fich/oder den Churfurit 1709. Cachfitchen boben Berechtfammen nichts ju præjudiciren/ geleiftet worden / hat man fich boch nicht bamit begni get / fondern Die Præten-fion auf die Decimas i nd Ju aftolæ wieder hers por gefuchet / auch balt bara if die vollige Demolition und Burnetgieht ng be. Teichenauischen Unterthanen jum Pfarrer nach ZBurben berfüget / jene auch bergeftalt exequiret / Dag am 1. Habemalt Oct. Des nechstabgewichenen 1709. Juhrs baftompen eben in Schweidnig ein allgemeiner Faste Bets unt ion, und Buß . Lag gehalten / Die darzu requirirte mire Gie Hofgerichtes famt etwa 100. mit Ober und Ungtwill ter. Gemehr versehener Mannschafft / und an Die 40. Mauerer und Simmerleute ausgefallen Die Mauren um den Rirdhof niedergeriffen Die Cangel und Beichtstuhl gerhauen / Den Altar übern Sauffen geworffen/ Das Erb. Begrabnig eroffnet / Die Garge Der Abelichen Leiche entblofet/ un deffen nichte unterlaffen haben/mas gu Dieberreiffung und Befchin pffung zuerfinnen gewefen. Run ift ben Kapterl. Daj. Bob. mifchen Dof. Cangelen über Die Enormitat und Excelle mehr ale einmal geflaget / aber feine Refolution erhalten morden/ ale bag man por-gegeben / es fepe bas But Teichenau in bem Some bnigifchen Burftenthum gelegen/ Die Exemtiones nicht dociret/ Das Rirchlein neuers bauet / Der Pfarr Rirchen ju Wurben ihre Decimen und Jura entgogen / Die Extention Der Alte Ranftadtijden Convention und darauf vorge gangenen Rapferl. Final - Refolution über Den Ungrund Der ausgemeffenen Mugfp. Rirchen von einem privato gur Lingebuhr geschehen, unt Die eigenmachtige Separation bon ber Rirchen gu 2Burben unleidlich/Dobero allenthalben rechtlich verfahren. Allermaffen aber das gingeben bee Dom Catholifchen Pfarrers ju Burben fon ter allen Grund / in dem das Chur . Dauß gi Sachsen Die Exemption von aller Bischofflichen Bewalt hat auch nicht an die Fürftliche Schweidnigifche Superioritat / ju famt ben Juti bus ftolæ gebunden / fondern ale Gaft- un frembde Buborer / als auch Das Rirchlein nie gefperret / noch megen ber barinnen ub r anberhalb Secula geubten Predigt. Lefung fingen und beten / auf gehabten Begrabnif und 21b Dancfunge Baltung angefochten gemefen / wie ber ben Alte Ranfladtischen Bergleich und Die Rapferl. Refolution feine Extention Des numeri ter Evangelischen Rirchen affectiret / fonbern bas Ult. Epangelifche Rirchlein gu feinem boris gen Gebrauch apriret werden wollen / Die Docima und Jura ftolæ nur neuerlich gefordert frafftig aber wiederfprochen / und gantes. Burfil. Schweidnigifche Sobeit auf teine Beife und Ubungben diefem frepen. Dem Chur. Saus fe mit Leben-verpflichtetem Gut gewesen/folglich wieder alle Rechte jum groffen Scandalo und Prajudit Der Consequentien ab executione unerhor ter Dinge bas Berfahren angefangen und vollbracht morden; alfo geschiehet an ein hochlobl. Corpus Evangelicorum bon megen Gr. Soch fturgung Des erfolgten Arrefte/ Die Parition in fo fürfil. Durcht. ju Gachfen . Weifenfele bas ge1709

giemende erfuchen es wolle Doch hochibbl. Churs fürsten / Fürsten und Stande Diefe schwere ordnen werden / innen halten follest ; bierauff Beeintrachtigung / und mas für Sviten Dabes wird 20. 20. Gegeben in unserer Stadt Bien ro fommen tonnen / mann auf alte Cloftere Brieff / Da fem Original vorhanden / Die auch nichte concludenter in fich halten / ber Status Ecclesiasticus, wie er feither der Reformation fast 200. Sahr hindurch geftanden / berandert / ber Status Des Mugfpurgifden Religions und Weft. phalifchen Briedens, Rraft deffen auch benen von Abel und Unterthanen/welche in Denen imme-diate jur Ronigl. Cammer gehörigen Gurften. thumern mohnen / und unter dem Ronige als fummo Princepe ftehen/bas Exercitium Augustanæ Confessionis in locis vicinis, ohne Die Juraftolæ und decimas Der Cathol. Geiftlichfeit gu entrichten verftattet/und Rrafft welches Friedens Art. V. S. 14. Die Feuda & fubditi, ut & bona Ecclesiastica in causis Religionis ex statu 1624, perperuo conservari debent, ubern Sauffe gemorffe Die theuere Berficherung/die Rapfer Ferdinandus II. Churfurst Johann Georg bem I zu Sachsen gegeben / juruck gezogen / Die besondere Fren-beit/ barinnen von Zeit der Reformation Dieses Ehur Sachsische Echens : Eigenthum big auf Die lettere violirte Demolition flebet / fo empfinds fich wiedersprochen / und was aus dergleichen Berfahren folgen werde/ in reife Confideration gieben/und3h. Kanferl. Maj ale Konig in Bobmen bie nachbructliche Reprælentation thun/baß per von Luta in dem Gebrauch und Frenheit feis nes Rirchleins auf vorhergangige vollständige Reapertur fordersambst restituirt / Diejenige / welche aus falus narratis Die Rapferl. Sperrung und Demolition erfchlichen / und Diefe Violation ber Churfurftl. Gachfifden mohl bergebrach ten Berechtfamen/und ultra fesqui feculum geubte Exemption Des Lehens und homagial pfluch. rigen Bute Teidenau von ber Landes Burfit. Bottmäßigfeit verurfachet haben / mit Der Scharffe angesehen/ und Die Satisfaction gluch. tich erstattet / auch forthin bemvon Luta feine Brenheit und Juspatronatus, famt bem Rirchlein auffer Turbation gelaffen merben moge; Man verhoffet von Ihro Dom. Kanferl und Ronigl-Bobmifche Dai, eine befto gewührigere allergnadigfte Refolution, ale man zu Wien felbft bald bernach bas Berct mit andern Augen an. gefeben/ und/ bag mit ter Demolition innen gehalten merben folte/ in fub A. hieben liegenbem bes foh en/welches aber Die aus groffem Enfer übereil. te Expedition ber vorhergegangenen Demolition nicht zugelaffen hat / und ich verharre 20.20-

Benlag Lit. A.

Joseph. &c. &c.

Demnach wir aus fonderbahr-fich binnen diefer Beit hervor gethanen erheblichem Bedenden/Die Dir ohnlangst anbefohlene Demolirung fistiren ju laffen / allergnabigft vor gut befunden ; als befehlen wir hiemit allerguddigft / bag du mit gemelbter Teichenauischen Rirchen Demolition

in fo lange / big wir funfftig bin ein andere ver- 1709. wird 2c. 2c. Wegeben in unferer Stadt Wien ben 31. Octob. 1709. Joseph.

J. W. C. Wratislau, R. B. C.

Ad Mandatum

Frantz Ferdinand, Graf Kinsky.

J. C. von Sanning.

Die borhergehende Vorstellung an das Corpus Bom Cor-Evangelicum hatte die Burdung / daß folgen gelico Des Jahr (welches hier Der Connexion halber gu melden gewesen ift) in felbigem einhellig gefcbloffen murbe :

Die Information bon Chur. Cachfen megen Die gele ber niedergeriffenen Rirchen Teichenau in Schles deraufbau-fien / fene dem Chur , Bohmifchen In. Ge- tirt fanden zu communiciren/ mit Erfuden/ folches Er. Rapferl. Majeft. gebührend einzuschicken/ und es dabin ju befordern / daß Ge. Ranferl. Maj. Die wieder Erbauung gedachter Rirchen/ ju dem vorigen Gebraud ber Augspurgis delt Confessions - Bermanbten allergnabigft mochten anordnen laffen 2c. 2Bas barmit ausgerichtet worden fen / wird ber geneigte Les fer/ gu feiner Beit/ auf Diefem Theatro gu feben

In Ungarn loberte die Flamme innerlicher Unruhe noch immer weit und breit / gu groffer ungerifde Plage Des armen Land. Manns, Der heut von Sauset unb Diefem / morgen von jenem mitgenommen und repen gegnalet wurde / und feste es Diefes Jahr al-lerhand Plackerenen und Scharmugel/barben fich boch nichts hauptfachliches ereignete / weil Die Rebellen nicht trauten etwas Groffes gu magen / Die Rapferl. aber/ megen ihrer Schmas che / es nicht thun fonten. Es mar ein Berfuch burch ben Marquis Cufani benm Efterhan gefchehen / ob ein Waffen : Stillftand guerhalten / aber Ragoczy hatte nicht gewolt brein confentiren. In Giebenburgen war / ju Unfang Diefes Jahrs / von bem Kapferl. General. QBacht - Meifter / Montecuculi , bas fefte Schlof Sedesvar erobert / und dadurch Die Bufuhr derer Lebens . Mittel nach Claufenburg/ auch Die Communication mit Groß : Warbein befordert worden. Neuhaufel hielt man Ran. ferl. Geits / fo viel als moglich / eingesperret/ Daffes Denen Rebellen immer fchwerer murde/ es mit abgehender Dothdurfft Dann und manngus verfeben. 218 fie bergleichen bermablen / ben barter Bintere-Beit und gutem Bege / verfu-chen / wurde die Convoy von Rapferl. Doftirunghart gefchlagen / Die Schlitten mit benen Lebens-Mitteln aber famen Doch/ unter mehrenbem Lermen / gludlich in die Beftung binein. Dem Obriffen Schilling gelung ben 3. Martii ein glucflicher Streich / Daer von Stuhlmeifs

Bb 2

fenburg

BLB

lenburg ausstreiffende / ben bem Dorff Polgardi bren big 4000. Rebellen antraff / von felbigen big in Die 1600. erlegte / 500. im Dorff verbrannte/ 7. Jahnen / 70. Pferde/ 300 mit Ochfen befpannte Propiant und Munition auffhabende Wagen eroberte. In ber Berg. Stabte Wegend wolten fich Die Rebels len verffarcten / beghalben auch borthin mehrere Rapferl. geschickt murben. Jener Saupter wolten unter fich fellift unems ererben ba man che mit des Ragocyn verubten Strenge nicht ju. frieden maren / und fonte ber Beregeni felbft nicht recht mit ihm fallen / ber fich nach Dluran begab / wenn fich jener nach Mongatich machte. Die Unruh fcblepte fich boch immer fort / Die Rebellen erhielten viele 1000. Blinten aus Poblen und über Dangig, und brachte Der Caroli Den 30. April abermablen einen giemlichen Propiant in Neuhausel mit 3000. Pierben / Deren jedes einen Gact Dehl gutragen hatte. Obgebachter Schilling wolte Vefprin megnehmen , fand es aber in einem folden Grandes Dag ohn grobes Befchuge nichts ausgurichten/ und alfo ber Unfchlag ausgefest

bleiben mufte. Die Debenburger wurden von benen ftreif. fende Rotten febr geplaget / und muften ein gro fes Beld geben/ ihre Weinberge frey bauen ju mogen. Der Efterhahn fiel auch ben Bim-pofing in Oefterreich ein / ob er gleich nicht fo viel ausrichten tonte / ale er vermeinte / weil ihm bafiger Orten postirte Ranferl. Dragoner ben Sandel verdorben. Der Ragocin hatte einige Deputirte nach Conftantinopel abgeord. net / um fich dafelbft mit bem Frangof. Ambat-Der Mal- Bforten ju lu ben. Diefe giengen über Cemes. Mogeorence war / allwo fie wohl empfangen wurren; muan Gnitaa ften aber hernach untermegens bleiben / meil ihnen vom Zurdifchen Sof fein Daß ertheilet merben molte / Der noch immer Bedencfen trug fich in Ungarifche Sandel ju mengent wie febrauch ben ibm deghalben und an ein und andern Orte ber angehalten geworden fon mochte. Ranferl. Geits trachtete man barge: gen noch immer Die Gachen ju Bergnugung bes Bienerifchen Sofes burch gutliche Eractaten / auff noch vormahrendem Reichs. Ea. ge in Prefiburg benzulegen / wohin fich von Wein aus mit eingetrettenem Junio der Fürft continuirit Lichtenstein und Graf Fraun | als Rapfers licher Commiffarii, abermahl berfügten / Da Die Graate-und Rriege Conferengien allhier ein Ende arnommen. Man gab auch benen Sun. garn Dadricht von benen vollig : hingelegten Religions Dandeln in Schleffen / von inftebendem Brieden mit Francfreich / getroffenem Bergleich mit bem Pabit u. f m. mit bem Borff llen / bages vermablen, noch Beit fen, fich gu bequemen / Dieweil hernach / wenn der Ranfer frever Sinde befommen / monchen gar fchmer

und unmoglich fallen borffte / Die Conditiones gu erbalten / fo man immable noch befommen

Ponte / Defimegen auch die Rapferl, Commiffa-

ni denen Malcontenten eine abermablige Bes 1709. benetzeit von 4. Wochen verfündiger. Allein Diefe hatten Dargu teme Luft, ftelleten eine Berfammiong ju Erlau an/brachten es jum Chluffe Die Die derfpanftigteit meiter fortgufegen / und berebeten Die Leute ferner in Waffen gu bleiben. Man fabe alfo mobl / bag mit fernerer Baltung bes Land Tags ben fo gestalten Sachen nichte auszurichten fenn murbe/ barum beichloffen murbe,ihm ein Ende vor Diefes. mahl gu machen / Da borbero Ranferl. Daiihre Erflarung auf Die von verfamleten Stanben eingebrachte und gethane Gravamina und Borfchlage (Die in vorigem Jahre Gefchichten ergehlet worden) auff nachtiehendem Echlag ertheilete : Ge. Ronigt. Majeit. batte indeffen auff ber Ungarifden Stande angebrachte Befebrerungen weitlaufftig antworten laffen nnb fich unter andern eiflaret / Daß fals (1.) fein mannlicher Erbe mehr von Gr. Rapfert. Mai. Leopoldo, glormurdigften Undendens / por banden i Denen Standen fren fteben foller gur Wahl eines neuen Ronigs ju fchreiten. (2.) Rapfert Daf Die Ungarifde Nation nach Denen Befes & gen ihres Ronigreichs / und nicht wie Die ander Cleber !! re Erb Lander tes Daufes Defterreich regies bergebnete ret werden folle. (3.) Daß Ge. Rapferliche Gtaven Majeft. nicht befanden / Daf es miber Die Befege fireite / einen Ubelthater ine Gefangnuß ju legen / ehe er citiret worden / als wodurch Der Ubelthater nur Gelegenheit befame / ju entrinnen ; daß jedennoch auffer den Sochverrather fein Berr ober Goler wegen eines Berbrechens ohne vorhergegangene Citation in Berhafft genommen werden folle. (4.) Das auch Gr. Majeft, billich ju finn befanden/bag wider Die Rinter megen Des von ihren Battern begangenen Dochverrathes Die Gingiebung berer Buter vorgenommen werde ; jedoch baf unfculdige Bruder und Che . Weiber nicht Daren gemenget werden folten. (5.) Daß Ge. Kanferl. Majeft, juiagten alle 3. Sab einen gand . Eag gufammen gu beruffen. Daß Die Ungarifche Schat Cammer umb bef willen von der Wienerischen dependiren muß fel bamit Ge. Ranferl. Majeft. Nachricht batten/ wie mit benen Ginfunfften Diefes Ronigreiche Sauf gehalten werden muffe. (7.) Daß Die Schat Cammer und Die Cangelen um Def willen ihre Befehle nicht vom Land Tage bes fommen fonten / weil foldes ein Borgug bes Ronigs fene. (8.) Daß Die Grande nothe wendig leiden muften / baß frembde Officirer in Ungarn befordert murden , wiedrigen fals man die Ungarische Nation Der allergröften Un anchbarteit befchulbigen fonte/ wenn fie Die Teutschen aus ihrem Reich wolten hinweg Schaffen / Da fie boch burch berfelben Gut und Blut von der Surcfifden Cclaveren befrenet morden. (9.) Daß Ge. Kapferl. Majeft gu-fagten / benen Land : Standen verschiedene

glaubhaffte Abschrifften von ber Capiculation

gugeben / was fie nemlich bev ihrer Erdnung

verabredet / und verwilliget hatten ; wie auch

BADISCHE

LANDESBIBLIOTHEK

bem Ronige in Spanien / ale vermutheten Er. ben ber Ungarifchen Erone / eine zuzufenden ; jetoch wolten Ge. Majeft. feines weges / Daß weder dem Pabit / noch denen Standen Des Reichs Copenen Darvon gegeben werben moch-ten. (10.) Daß Diejenige Mifbrauchet welche etwa in die Regierung eingeschlichen feyn moch ten / auff einem allgemeinen Land. Tag tunff: tig ben Geite geraumet werden folten. Daff über Die geiffliche Prabende Ge. Ranferl. Majeft. als Stiffter ber Ungarifden Rirchen/ frepe Disposition behalten / Darben aber alles mahl infonderheit auf Ungarische Landes Rirs chen bero Abficht richten wolten. (12.) Daß/ mas die Ubung berer 3. in Ungarn angenoms menen Religionen betrafer Ge. Ranferl. Daj. basjenige/ mas diffals auf benen legtern gand. Edgen ju Soenburg und Prefiburg befchlofe fen worden/aufe neue ratificiren wolle. (13.) Daß Se. Rapferl. Maj. auff denen funfftigen Land. Sagen/ einen Math von gebohrnen Ungarngur Bermaltung berer jenigen Reiche - Gefchaffte ernennen wolten / Dahero fie Die anjeho bers famblende Land. Stande erfucheten/auf Die Gine richtung Diefes Rathes ben Beiten jugebenden. (140) Dag weil der Rurft Ragoczy su famt fei-nen Unhangern big anhero ihnen angebottene Gnade und Bergeihung anzunehmen fich geweigert hatten / Diefe und alle Diejenige/ welche Die Waffen ergriffen hatten / moferne fie innerhalb Monathe Brift fich nicht eines andern befinnen murben / als Berrather und Beinde Des Vatterlandes angesichen / und aller ihrer Guter durch die Confiscation beraubet werden folten. (15.) Daß Rapferl. Majeft. Dasjenis ge Recht / welches fie über Die von benen Eurcfen eroberten Landerenen erlanget, allerdinges behalten wolten / baferne aber einige von benen alten Gigenthums herren noch am Leben maren / und felbige wieder forderten / fo murbe es billich fenn/ baß fie bor Abtrettung Dererfelben einen Untheil Derer Untoffen erlegeten/ melche auf ben legtern beschwerlichen Eurcfen Rrieg gemendet worden 2c.

Dergleichen Rapferl. Resolutiones wolten ein nicht eben benen Ungarn nicht recht gefallen / und mar auf Diefen Grund bermahlen noch wenig hoffnung eines ju erlangenden Bergleichs ju bauen / wie benn auch Die Ranferl. Commiffarii keine andre Resolution von dem Reiche : Tage erftatten fonten / ale baß felbiger fich mit ben groften Difhelligkeiten geendet habes in dem mifchen benen Bemuthern/ nichte ale Uneinigs feit mare/ und Die Rapferl. Refolution feinem Theil recht anfteben wolte. Denn Die Romis fche Clerifen beschwerte ficht als ob folche nicht undeutlich fagen wolte / daß Kapferl. Maj. ge-fonnen/die Protestantische Religion allda so zu Dulten / als ob Die Reichs. Wefege bergleichen erforberten. Weil ihnen nun Diefes gang nicht anftunde / fo verlangten fie von Rapferl. Doj. Daß fie fich babin erflareten / wie Die Protestans ten bloß aus Ranf. Tolerang im Lande fenn burffsten / und Ranferl. Maj. fich vorbehielten fel-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

bige wieder abzufcaffen / mannes ihnen gefal, 1709. le , welches Recht zugleich ein Cathol. Magnate gegen feine Protestantische Unterthanen babenfolte. Diefe hingegen führeten wieder jene weit groffere Rlagen / poinehmlich aber / bag Die Ungarifche Cathol. Derrn felbften fie am Ranferl. Dofe verfolgen bulffen i Dabero es ge-Dachte Clerifen endlich Dabin bringen murbe daß fie die alleinigen Berren von bem Ronigreis che maren ic.

Man borete auch bin und ber allerhand Rla: gen / Daß Die Leute/ mo und wenn Die Rapferl. Dber = Sand batten / mit allerhand Abgaben mehr befdhweret murben / als wo und wenn Die Corugen ober Rebellen ben Meifter (pielten/und Daß Diefer Umftand Die fonft gegen Rapferl. fich ereignende gute Meigung an gar manchen Ore ten machtig minderte. Man bernahm aber bod bag ber fleine Abel immerdar in Beforgniß geftanden Die Gachen Derer Malcontenten Dorfe ten übel ausschlagen / Defhalben auch in Borfchlag gefommen / man wollte 4. Deputirte groen Reformirte und gwen Lutherifche an alle Uneathol. Puissancen absenden / umb diefe guerfuchen Kanferd Maj. nur zu einer billigen Entschlieffung in Unsehung ber Religions Brenbeit bewegen gu beiffen / weil fich hernach alles geben / und die Ruhe beffer murde hergeftellet werden tonnen zc. in welden Borfdlag Der Ragoczy willigen muffen / weil er fich/ ihm zuwie-Derftebenigu fchmach befunden / es murde aber Doch nichts aus Erlangung gedachten Zwecks. Rapferl. Geits hatte man hoffnung gehabt/ ju denen fcon erhaltenen Lubomirefischen Bolctern noch einige 1000. berofelbigen guübertom-men/ es mar aber nichts aus ber Gachen gemorden / obgleich defhalben ber General Veterani eine Repfe in Pohlen / zu verschiedenen Sauptern Des Lubomirefifchen Saufes ge-

Dben gedachte Rauferl. Amnestie konnen wir nun dem Lefer hier auch mittheilen / nach Anneftie ihrem im teutschen dergestalt heraus fornmenden publicirt Ginn : Dir von GOttes Gnaden / Jofe. phus / erwehlter Romifcher Ranfer / ju allen Beiten Mehrer des Reichs/ ju Germanien, Ungarn / Ronig tc. thun biemit ju einem immermahrendem Gedachtmffe aller/denen baran gele. gen/ fund/ daß ob wir gleich nach ber uns ans gebohrnen Gutigfeit und Gnabe / gu Gil. gung ber bon einigen unrubigen Gemus thern in gedachtem unferm Konigreich Ungarn/ aus lauter Privat Chr : Beig/ erregten / nun in Das fechfte Sahr / und noch Daures ben Unruben / verschiedene Mittel unserer Gnade vorgeschlagen / vornehmlich aber eini-ge mahl einen General = Perdon angebothen / auch eine und Die andere Tractaten ges pflogen / Die Doch wieder alles unfer Berhoffen nicht den geringsten Effect gehabt/ fonderlich der von uns alt herge-brachtem Gebrauch nach angesetzte Reichs-Tag/ zu welchem wir auf bem 29. bes Monathe Bebr. Des 1708. Jahre/ alle und je.

102 De Stande Des Konigreichs Ungarn und einverleibte Provingien in unfere Konigliche Des Batterlandes Stadt Pregburg eingeladen hatten / barben ebenfalls ju erscheinen, wir durch unfer Ronigliches gnabiges Ausschreiben / auch benen Auswirglern und Malcontenten , ges mobnlicher Maffen / Erlaubnif ertheilet / in. bem mir foldes jur Beruhigung Des Ros nigreiche Ungarn nicht nur vor ein Dienfas mes Mittel anfaben/ fondern welches auch von benen ehemahligen Ronigen in Ungarn, unsern glorwurdigen Borfahren / nach Aussage ber Reichs . Acten und Documenten beobachtet worden / und wofur die uns getreue Stande Des Reiche auch gant bemuthigft gedancket. Bir haben zugleich Diefes | jur wieber . Bereinigung ter Ge muther und Erlangung Friede und Ruhe beilfame Mittel über Jahr und Lag antra-gen / auch über Dig benen/ Die unfere Gna-De fuchen murden / alle Ronigliche Clemen. fee / Bergeihung und Sulde anbiethen laf-fen / Dainit Die / fo ihrer Treue und Pflicht erinnert murden / Zeit und Raum Dargu batten / und über Rurbe Derfelben fich nicht beschwehren burfften. Rachdem aber benen Uhrhebern vorerwehnter Rebellion/ nebft benen Unhangern / unfere fo reichlich dargelegte Ronigliche Gnabe / nebft erwehntem vorgeichlagenem Mittel uber Jahrund Tag vergeblich angetragen/ouch über big nicht allein aufgefesten Reiche. Eag gu tommen fich gemeigert / fondern vielmehr der Uhrheber der schablichen/ gottlofen Rebell on/ ber Ragozky, unfere gu Stillung ber Unruhe abzielende vatterliche Ronigliche Gorgen / famt bem ausgeschriebenen Reiches Eag unbedachtfam hindangefeget / unfere Ronigliche Sobeit treulofer Weife beleidiget/ und des Ungarifden Palatini Autorite mit einer schmabfichtigen Schrifft angegriffen / Darneben cie uns noch getreue Etanbe und Untertha nen nachtheiliger Weife Durchgezogen/ Durch welches Berfahren er fic nicht nur als einen ba fitarrigen Menfchen ermiefen / fontern ber auch an unferer Roniglichen Derfon fich treulo. fer QBeife vergriffen / und felbe verleget / auch Die une getreue Standegroblich beleidiget bat/ wovon und benen unrechtmäßig ergriffenen Baffen / Rauben / und Bergieffung uns fduldigen Blute er noch big Diefe Stunde nicht abzufteben gefonnen / fondern vielmehr in feiner Rauberen und Bermuftung Des Ros nigreiche Ungarn und angelegenen Provingien bestandig fortfabret, und Die ungerechte 2Baffen , nebit feiner angesponnenen Meuteren / bloß aus Beg erde feinen Privat . Dugengu fchaffen / annoch beftandig unterhalt ; als baben wir und Die getreuen auf porermebn. tem bon uns gndbigft angefesten Reichse Eag ben uns berfammlet gemefene Stande / Damit wir Der Aufrührer / und ihrer Belffers Belffer verhartetes Bemithe beftobeffer ertun-Digen / zugleich gegenwartigen innerlichen Uns ruben um fo eber remediren / und unfere und

2Boblfarth befordern 1709. mogten / nach reiflichem unter einander gemachten Schluffe, und über gegenwartige Umbftande auf Reiche . Eagen ges wohnlicher Maffen eingeholten meinften Stimmen/ nach Der Lange untersuchet/ und gefunden/ daß vornehmlich Fransciscus Ra-gozky, und Nicolaus Berezeni, die straff. babren Unfanger Diefer Meuteren macen ale die fich mit offenbahrer Bewalt und Brindfeligfeit nicht nur wieder den mendum , Romifchen Ranfer / und Ronig in Ungarn / glorwurdigften Uncendens / unfern Beren Batter / fondern auch wieder unfere Dajeftat / als rechtmagigen Beren und Konig in Ungarn / und ihren naturlichen Ober Derren / ingleichem auch wie-ber die uns getreue Stante / Die boch je-nen an Ehre / Wurden / Bedienungen und Gutern weit vorgeben / und sie übers treffen / sich leichtfertiger Weise aufgelehnet / innerliche Unruhe angerichtet / ihr elgen Watterland und unfere an felbiges grangende Provingien angefallen / wieder folde graufats gewutet / Das Bolck unter einem fcheinbaren Prætext Der Frepheit berführet/ einige/ Die fich nicht gleich begreif. fen tonnen / oder durch Berfp echung fich verblenden laffen / auf ihre Geite gebracht andere hingegen mit Bemalt Dargu genothe get / und ihren treulofen Sauffen gu bermehren gezwungen / fie wieder alle gegebene Ereue / und Das Bolcker . Recht in Ret. ten und Banden geleget / Die mit unferer Befatung berfebene Schloffer / Bestungen und Ronigliche Brevheiten verratherlicher 2Beife überfallen/ verfchiedene von gedachten Schlöffern und Beftungen gerftohret / und ber Erben gleich gemacht / Die Guter und Bermogen ber uns getreuen und in fchul-Diger Pflicht verbliebenen / bermuftet und geplindert / oder fie ihren Unbangern ge-ichencet / und bamit fie die wieder une und uns getreu bleibende gefaffee 2Buth bestomehr ausübeten / jugleich Dem Reiche/ und den angrangenden Provingien um fo nachdrücklicher ichaben mogten / auf ih-rem zu Onoth wieder rechtlichen angestellten Conventicul, oder daß fie / wie oben erwehnt / fo viele von unferm Deren Batter hochft : feligstens Andencfens / und und ibnenangebothene Ginladungen und Perdon berachtet / Die angestellt gemesene Friedens. Eractaten durch gebrauchte listige Briffe eludiret / Die von dem Palatino geschehene Ans und Abmahnungen mit Schmahfdriff. ten und liederlichen Repliquen in Wind geschlagen / bey dem nun in bas andere Sahr mehrenden Reichs Tage nicht erfchies nen/ oder einige Abgeordnete auf felben ge-fendet / fondern vielmehr bif tiefe Stunde in ihrer Beindfeligfeit berharrett und Bog. beiten mit Boffheit verhaufet : Diefemnach

haben Die uns getreue Stande / allerunterthas nigft vorgeftellet/Daß Diefer und anderer ungahl. barer Berbrechen mege/beren fie allerdinge überwiefen / fie bor offentliche Beinde des Batter. lande und Majeftat . Berleger/ fogleich / und barnebenft auf ewig in die Acht zu erklaren ma. ren / Dergleichen auch mit ihren Unbangern gu verfahren mare/ jedoch daß man Diefen annoch eine Brift verstatte/ binnen welcher fie ben Ranferl. Perbon angunehmen / Erlaubnug haben folten / fo ferne fie aber felbige verfaumeten / und Die ausgeruffene Generals Amneitie gu ers greiffen unter ieffen / folten fie ebenfals por Rebellen / und in die Acht erklaret werden fin. temabln Diefer sur Beruhigung Des Batterlan-Des und Stillung Der innerlichen Unruhen angefebene Modus nicht nur von Altere ber in Dem Ronigreich eingeführet / fondern auch in benen Reiche - Gefegen fundiret fen. Run haben wir zwar Diefem allerunterthanigften Guchen allerdings Statt gegeben / weil unfer groftes Berlangen / gedachtes unfer Konigreich Un-garn / bas uns fonderlich lieb ift / nebft ben uns getreuen Standen und Unterthanen/ Die wir billich hoherhalten , ale die treulofefte Ras goczofche Rotte / auff Das ehefte wieder in Ruhe und Briede zu feben / und ob auch gleich Die Saupter bifher erwehnten entfeslichen Aufftandes / famme den Adhærenten, ale Die mit jenen / weil fie eben bergleichen Berbrechen begeben / und es mit ihnen halten / in einerlen Stande ber Diffhandlung fich befinden/ bloß um befmillen/ weilen fie alle weitere Gnade und Derbonfo oft verfchmabet, über Dif bereite nach Innhalt Desjenigen Manifests vor in Die 21cht Erflarte und Bannifirte gu halten / melchen im Mahmen der uns getreuen Stande / an Pras laten / Baronen / Magnaten und benen bon Abel burch unfern lieben Oheim / ben Durch-leuchtigsten bes Beil. Romifchen Reichs Surften Paulum Efterhaft / Des Ronigreichs Ungarn Palatinum und Kapferl. Vice-Re, unterm bato ben 20. Augusti des 1707. Sah: res in Ungarn publiciret / und barauff von uns in unferer Kapferl. Resident . Stadt Wonaths und Jahres wiederhohlet worden / worinnen die Urfachen zu der ergriffenen Achts-Erklarung weiter angeführet; fo wollen wir boch nach ber und benwohnenden Gnade / und in Unfebung ber bon unfern getreuen Stanben auff dem Reichs . Tage anderwerts beichehenen Borftellung und Interceffion, annoch allen und jeden / Die der uns fchuldigen Pflicht und Geborfam fich bigber entziehen / im Aufitand wieder uns begriffen / und der Ragoczofchen und Beregenischen Geite guge. than fenn / nochmabln einen General-Perbon und Amnestie angebothen baben / jedoch daß von selbiger und aller Kapserl. Gnade ober-tvehnter Franciscus Ragocky und Nicolaus Berezeny , ale Die Uhrheber aller bifher ergehl.

leger sent / auff ewig ausgeschlossen bleiben / 1709. woben aber diese ausbrückliche Condition mit bengefüget / Daß / wer binnen Monathe Rrift/ bon bembato/ ber auf gegenwartigen Reichs-Eag gu Pregburg befchebenen Publication an. gurechnen / felbige ergreiffen/ und Den gemobn. lichen End der Treue ablegen wird / fo dann alle verübte Feindseligkeiten vergeffen senn follen ; Doch sollen Die / so Rechnung abzules gen/ oder die wegen anbertrauter Guter Died und Untwort ju geben / in Diefer Amnestic nicht mitbegriffen fenn. Dierben aber haben Die und getreue Stande an Pralaten / Brenheren/Magnaten/und von Abel/Die auf gegens martigen Reiche-Tag verfamlet/ uns einhellig und mobibedachtlich vorgestellet / baß alle und jede / weß Ehren / Standes und Wurden Daß sie fenn mochten / so fern sie binnen Mosnaths : Frist / von dem Tage der Publication an gu richnen / fich nicht einfanden / fondern in ihrer Rebellion beharreten / und ferner auf feindlicher Ceite verblieben/ ingleichem Dies jenigen / Die in fothanen Berbrechen fterben / oder durch die 2Baffen umtommen murden / ale Majeftate Berleger Beinde bes Batterlan-bes und Stohrer des allgemeinen Friedens und Rube / nebft porber benennten und auf ben Reiche = Eagen bereits in Die Acht erflarten und bannifirten ihren Sauptern / erflaret und angesehen auch als folche und Beinde bes Reichs / Rrafft Diefes / verfolget / und geftrafet / ihre Guter / fo beweg als unbeweglich unferm Ronigl. Fisco por anheim gefallen erfand merben follen / worüber als unfer Eigenthum ju disponiren und fren fleben foll. Gegeben in unfer Refibeng, Stadt Wien in Defterreich/ Den 14. Julii 1709. unferer Reiche Des Romis fchen im 20. Des Ungarifden / und Der übrigen im 22. und des Bohmifchen im 5. Jahre.

Josephus.

(L.S.)

Graf Nicolaus Illeshazy Ladislaus Hunniady.

Den in diefem Datent angefehten Termin lieffen Die Malcontenten überhaupt binftreichen/ daß fie hernachmable befte fcharffer / als muth. willige Rebellen mit Seuer und Schwerdt verfolget werden folten. Bu bergleichen Bewerck-ftelligung war General Sepfter den 8. Junif von Wien ab : nach Ungarn gu gereifet / umb Die ben Raab ftehende Urmee gu commendiren/ da fich die Feinde mit ber ftarcfften Dacht eine Mente hinter Deuhaufel befanden. Gener bemachtigte fich des feften Orts Schimett welchen er Den 30. Julii befante / und hierauf feine fchwere Bagage in Die groffe Schutt fchicfte / um weiteres Borhaben austen Ubel / und Die offenbahre Dajeft. Ber. jufuhren. Diefes gieng auf Gimonthorna /

Cc 2

meldes

welches er belägerte und hart beschieffen ließ / dargegen die darinnen liegende Rebellen fich mas der wehrten. Alle aber General Denfter/megen eroberten Dornicks bas groffe und fleine Bewehr / auf einmahl abgehen ließ / als eine Freuden-Bezeigung / meinten die Belägerten/ es fen Diefes bas Beichen eines vorzunehmen. Den General. Sturms / begehrten in entftan: bener Angft / eilends ju capituliren / und liefe fen fich / ba ihnen Capitulation abgeschlagen wurdes bewegen fich auff Gnab und Ungnad alfofort juergeben / Da Denn ber im Ort gemes fene Commendant / Mahmens Dilbebrandin Enfen und Bande gefchlagen murde. Vefprin folgte balb/ Diefem Gimonthorna / und ließ man ben in jenem gewefenen Commentanten/ Nahmens Johann Ecfftein/mit dem Schwerd richten / andere 6. Redeleführer aber Arquebufiren / wegen verübter vieler Graufamteiten und grober an Ranferl. Maj, begangenen Untreu. In ber Rabau murben auch 3. Regi= menter berer Rebellen übern Saufen geworffen/ und 5. ihnen abgenommene Sahnlein burch ben Bepfter nach Bien gefendet. Ein befferer Streich aber war es / Da nach erobertem Ve-fprin, Der General Veterani den Esterhast mit seinen Unbang gewaltig flopffte und ihm in die 3000. Mann gu nicht machte. General Benfter aber ließ in Die 2000. Befangene fren beimgeben / nachdem fie vorher fich endlich verbunbeni die Waffen wieder Ranferl. Daj. forthin nicht mehr ju fuhren. Dach folchen Berrichtungen jog fich Die Armee ben Raab über Die Donau nach Ober-Ungarn / und ordnete man ein Detachement ab/die Postirung derer Birgftabte recht einzurichten/ wie fie benn bafelbit und auch in Siebenburgen wohl befiellet/ubris gens auch der feste Ort Ragmaret unter Ranferl. Bottmäßigfeit gebracht murbe/ und gieng Beneral Senfter mit bem Ende des Jahrs nach

Weil unter benen hungarischen Rebellen viele aus Catholifcher Geiftlichkeit fich befanmalconten Den / fo miffiel Die es Dem Pabfte bergeftalt / te Weinuche Daß er an Den Cardinal von Sachfen Beig / ale Primatem Hungarin ein Breve abgeben ließ / in welchem bergleichen rebellirenden Beiftlichen gur Strafe ber Berluft aller ihrer Prabenden und Burben aufferleget / und ge. Dachtem Primati Macht gegeben murbe/ bersgleichen Strafen zu vollstrecken/ benn ber Inn: balt bes Pabstlichen Brieffs mar bermaffen ge.

Clemens Pabft ber Gilffte bes Mamens.

Geliebtester Sohn / unfern Gruß / und Appestolischen Segen ! Wir halten Davor daß niemand gefunden wird / welcher/ohne innerlich beweget zu werden / basjenige Feuer anschauen fan / barinnen bas vormable fo blubende Ronigreich Ungarn feit vielen Jahren her brennet/ und welcher die Blindheit berer jenigen / Die Daffelbe angegundet/ oder von benen man weiß/

baß fie Theil Daran haben / nicht beweinet: Gi: 1709. ne folde Blindheit / Daß es fcbeinet / ob batten fie groffen theile die Soffnung und bas Berlangen der vorigen Rube/famt demjenigen Geborfam / welchen fie ihrem rechtmäßigen Ronige / unferm geliebteften Cohn in 3Gfu Chrifto 30. feph/ Konige berer Romer und erwehltem Rap fer fchuldig/wie auch alle Corge und alle Ubung Des Gottlichen Dienftes/ganglich bindangefebet. Bewißlich/ Das Ungluck Diefes Bolche ift unferer patterlichen Liebe ein betrübter Unblick jeboch mas uns bierinnen am bitterften ift / foldes beftehet darinnen/ Daß faft alle Beiftlichen/ wie wir vernommen / nachdeme fie berer Pfliche ten ihres Stantes vergeffen haben ju benen Rebellen gefloffen fennd / und feine Scheu tragen / Die Rebellen zu ernehren und anzufrifchen. Alldieweil wir nun durch geziehmende Mittel Die verwegene Ruhnheit Diefer Beiftliden Perfohnen bampffen wollen / welche Dergeftalt fchnur ftracte wieder den Stand han deln / zu welchem fie fich bekennen / und weil wir und diffals eures Enfere und eurer hohen Rlugheit bedienen wollen/ in welche mir ein fonderbahres Bertrauen feten / fo verordnen wir/ Krafft unfer Apoftolifden Gewalt und befehlen / vermoge heiliges Beborfams / allen Benfischen i fomobil Weltlichen als Ordens. Leuthen/von mas Stande / Wurde und Beschaffenheit fie auch immer fenn/ wenn fie auch schon wegen einiges Werzugs oder einiger Privilegien von benen andern unterschieden ma-ren / daß sie von nun an abstehen/und sich insfunfftige aller That und Handlung ganglich enthalten follen / wodurch bergleichen Quff-ruhr / Rrieg und Rebellion erreget / wieder erwecket ober unterhalten werden fonte / es ge-Schehe nun folches entweder directe oder indirecte, und daß sie sich nicht unterfangen / Des nenjenigen / welche Reuerungen und Rebellionen anrichten/ einige Belegenheit / Mittel/ Sulffe ober Benftand gu ertheilen/ ben Strafe ihrer QBurben/ Canonicate, Abtenen/ Probftenen/ Prabenden und anderer geiftlichen Beneficien entfehet zu werden / menn Diefelben auch fchon unter bas Jus Patronatus einiger von Abel und vornehmer Gemeinden gehöreten/ wie auch ben Strafe einer emigmahrenden Unfahigkeit / felbige ju befigen / viel weniger anfchiebene su befigen/ welche fie etwa instunfftige überkommen konten ; und im Ball fie Ordens-Leut fennd / ben Strafe aller Activ und Paffiv-Stimmen und aller ihrer Murben / auch fo gar berer bochften / beraubet gu fenn / und swar mit eben bergleichen Unfahigfeit/ felbige inskunftige wiederum erlangen zu konnen ; m welche Strafen fie wurdlich und in ber That innerhalb eines Monathes / von bem Tage ber Publication gegenwartigen Schreibensan-gurechnen / verfallen follen. Wir begehren biernechft / bag wieder fie nach dem Recht und nach der Gewohnheit / bif jum Urtheil und bif gur Berdammung gu obgedachten Strafen

Ranf. Dofen. Erbland Befch.

Dendwürdiger Gefdichte.

105

Durch unfern vielgeliebten Gobni Christian Augultum, Cardinalen der Deil. Rirche/ Dergo. gen ju Gachfen in dem Beil. Dom. Reich/ und mit Dilpensation und Apostolischer Einwillis gung / Obern der Metropolitan - Rirche gu Gran und Protectorn aller Rirchen in Ungarn verfahren merben foll. 2Bir verleiben ihm über Diefes Rrafft unferer und Des Beil-Apostolifchen Stuble Bewalt / Die benothig: te Macht / obgedachte Strafen aufzuerlegen/ und alle Diejenige abzuseben / und abzuschaf-fen / welche in oberwehnte Berbiechen verfallen fennd / oder melde Theil Daran gehabt bas ben / wie nicht weniger / alle andere benothig. te und geziemende Dinge zu thun und zu voll-fterden / und endlich alles / was derjenige nach bem Recht und nach ter Berechtigfeit thun foll und mag / welcher von dem Pabft ein folches Umt und eine folche Gewalt überfommen hat: Es mird Demnad Die Pflicht eurer gur Genuge bekanten Eugend und Embfigfeit erforderen / Durch Cenfuren und Bestraffungen / ju Bol-ge ber euch hieruber ertheileten Macht / alle Diejenige geiftliche Perfohnen gu fchrecken/ welche burch ein folches Berhalten ben Orden Des Priefterthums verunehren/ oder welche fich instunfftige unterfteben merren/ etwas Dergleis chen zu begeben. Unterdeffen ertheilen wir euch/ vielgeliebter Cohn/aus innig icher Liebe unfern Upoftol. Gegen. Gegeben ju Rom ju S. Maria Maggiore unter bem Sifcher Minge den 17.21ug.

1709 im neunten Jahr unferer Babfil. Wurde-Ulyffes Josephus, Cardinal Gozzadini. DerCardinal von Gachfen-Zeig unterließ nit Diefes eingegangene Pabstliche Breve allenthals ben hin in Ungarn bekant zu machen/und mehrere/ mit beffen Innhalt Doch übereinstimmenbe Ermahnungen/hingugufugen/ mit Worftellung mas aus Berachtung Diefer Dinge endlich ers folgen murbe und mufte: Allein es wolte boch Daber Die ermunichte Wurdung / gu Minde. rung der Unruhe und Berftellung Des Briedens/

nicht erfolgen.

net une ju

Wir muffen ober nach bigber erzehlten Streit. und Ariege Sandeln weiter anzeigen / mas fich etwa fonft noch am Rapferl. Sof und in Erb. landen mercfwurdiges ereignet. Dan hatte Dorten die Bergnugung/juverläßige Nachricht von bem mit Pabftl. Beitigfeit getroffenen Ber-gleich ju erhalten / melcher auch ben if. Bebr. ratificiret und bergeffalt nach Rom guruct ge fendet murbe. In allerhand Luftbarkeiten ließ fehlen/ daß auch wohl die gange Nacht burch/ big Morgende um 7. Uhr / mit Cangen in Begenwart allerhochfter Berrfcafft/fonft gewöhn-licher Mafen/jubracht wurde was auch Medici und andre bargu fagten/ ober barbon hielten. De: nen ernftlichern Dingen aber befto beffer borgu-fleben beliebten Rapferl. Maj einen fonft nicht gewohnlichen Contereng: Rath anguordren/ in welchem Die allerwichtigfte Gaden reiflich überleget/ und benn ju ihrer weitern Abmachung bifordert merden folten. Die erftlich Dargul

genommene 9. Perfohnen maren / Der Carbi nal von Lamberg / Der Fürst von Salm / Der Buce rone-Pring Eugene , Der Graf von Mausfeld und fer Kapfeil Burft gu Fundi, Der Graf Trautfohn der Graf warb Uratislaus der Baron Geiler, Die Grafen von Singendorff und Windisch- Grats zu benen Diefes Jahrannoch ver Graf Wallenstein, Der Cammer Præfident, und Reiches Vice Cange ler / Graf von Schonborn / bengefüget mut-ben. Der Obrift. Edminerer von Trautfohn/ erhielt von Ranferl. Majeft. ein fehr foftbabres Ofter Ent indem fie ihm / an Gtatt Deffelbis gen/ Die Bergeichnuß von 30. neu gemachten Cammer Beren überreichten / beren jeber ibm/ Rrafft alten Berkommens / 200. Ducaten ge- Rener Cam-ben mufte / fo eine Summe von 6000. Du mer-Deren. caten austrug / gewiß ein Præfent, das was icones heiffen mochte. Der Rapferl. Liebling/ von Lamberg / erhielt Diefes Jahre Den 10. Dan Die muretliche Belehnung über Die ihm bon Rapferl. Majeft. allergnabigft überlaffene Land Graffchafft Leuchtenberg/mit allem Rang Prærogativ und 2Burdigfett / auch mas Seffio-gamberg nem und Votum auf tem Reiche Zag anbe-mit Lend langt / fo ehemahlige Befiger berofelbigen ge-tebut habt / welches alles / schon erzehlter Magen / Minftog ben ber Reichs . Berfammlung gab auch ben andern Burften icheele Mugen fette die ihm / ob er gleich kaum zu dieser Aurtgelanget / bennoch nachgeben solten da sie boch
an solchem Stande alter waren / 3. E. alle
Fürsten in Kapferl. Erblanden / nahmentlich auch der Obrift Sommeifter Burft von Galn / Der fich Dieles wohl fonderlich ju Gemuth gejogen haben / und felbiges auch wohl feinen Entschluße Dienst und Dof zu verlaffene (Das von bald ein mehrere) nicht geringes Bewicht gegeben baben mochte. Er unterließ nicht Ranferl. Majest hierüber eine Borstellung zu thun und darzulegen/ was für Schwierigkeiter es ben dieser Bernadigung / nach ihrer angeführten sonderbahren Beschaffenheit / abgeben mifte und war die Aussuhrung der Gachen

bewan /wie bier folgend gu erfeben : Daß Ihr. Ranfert. Daj. megen der bem Bur- Calmitoc ften von Lamberg jungft allergnadigft verlieber Bornellung ner Belehnung ber Landgraffchafft Leuchtenberg und gegen fich nicht allem hiebevor/ fondern auch noch in ein modum Meulichfeit Dahin wiederhohlter gnadigft ertla, coi. ret haben/ mes Gestalten bero gerechteste Men-nung nicht fene/ bero Obrift Sofmeistern / bem Burften von Salm/ und Deffen Fürfil. Nach. folgern/an beren an Dem Ranf. Dof ale Burften von Salm hergebrachten Rang/ Durch fothane Belehnung Dafelbften einiger Magen præjudicirengu laffen/bas ertennet mangmar gurftl. Gal. mifcher Geits mit gegiemendem unterthanigftem Dancf : Dachdemmablen aber Kanferl. Maj, ehe und bevor biefelbe ju fchon gemelber Belehnung geschritten ber Nothburfft und ber Cachen Beschaffenheit nach / etwa vorläuffig nicht angezeiget worden/ was für gefährliche Rolgen und fchadliche Collisiones in Dem Rom-

Dd

Theatri Europæi XVIII. Theil.

hiernechit le ditfam ermachfen tonten / Dafern Der Burft von Lam erg in Demfelben / folgbar auff Reichs und Ereng: Tagen / auch antern Conventibus publicis, unterm Bormand obbes ruhrter Leuchtenbergifder Belehnung ber Gif und Rang vor andern Burften anmaßlich neb. men und behaupten / mithin auf ben gall / ba 3hro Rapfert. Maj oder dero Nachfolgere am Reich ben Reiche Eag mit Dero hochfter Begenwart je gu weilen gu beehren geruben mochten fo vielen baben intereffirten Gurftlichen Baufern im Gigen und Votiren borgutretten intentioniret todre ; als befindet man Buritt. Seits fich unumganglich bemußiget / Ihro Rapferl. Daj. annoch unterthanigit vorzuftel. en / baß ob man gwar bem gurften von gams berg Dies aus Rapferl. allergnadigften Mildes unlangft auf benfelben gediehene gand . Graf schafft Leuchtenberg / und Daß felber ju Ubernehmung eines Matricular. Unfchlage und Sub: rung eines Burfit, Voti , nach einmabl erlangter Burfilichen Burbe / burch ohnmittelbah-re Gater im Romifchen Reich fich anfagig made und fo fort qualificire / teines megs miggonnet / man jedoch Daben nicht weniger Der troftlichen Soffnung lebe / Ihro Rapferliche Majeflat merben zwerlafiger Soffnung ber Diffeitigen Befugnuffen und mehlhergebrachten Borrechte Der Burften von Lamberg/ abin gna-bigft anzuweifen geruben / Daß Derfelbe mittelft von fich stellenden bundigen Revers gegen den Burften von Salm fich jum frafftiaften ans beifchig und verbindlich maches bag Er, teffen Grben und Machfolgere/ nicht allein über ben Gurften von Galm i beffen Erben und Mache folgere unter bem Eitul und Rechten eines Landgrafen von Leuchtenberg / uber furt ober lang/weder an tero Ranferl. Bof / noch auff Reiche und Ereng = Tagen oder andern Conventibus publicis Imperii, etnigen Borfiges und Borgange fich medervor fich felbiten/noch burch Deffen über Die Burftl. Salmifche Abgeordnete Der Rapferl. gnabigften Bertroftung nach niemablen anmagen / fondern auch / als offt Ihre Ranferl. Maj. oder ein zeitlicher Rom. Rapfer Dem Reiche Cag in bochfter Derfohn ben jumobnen gndbigftes Belieben tragen mochten / fich fo bann beffelben für feine Ders fobn/ wie auch des Gigens und Vourens Dars auf allerdinge enthalten wolle und folle. Allers maßen man Birrit. Galmifcher Geits fich Das mit fo gern befriediget / als man hinwiederum Sarft von Lamberg fotbanen Rapferl, gnadige iten Ungefinnen fich umb bestomilliger gegtes mend unterwerffen / meilen hiebevor einiger Stimme und Giges auff Reiches und Erenfis Eagen / ober anbernwartigen Borganas befanntlich fo menig gedacht worden / Dag viel. mehr Shro Kanferl. Majeft. auf Die ben Derofelben Defibalben gethane unterthanigfte Unfrage beme allem bochft bedachtlich wiederfprochen und bag es mit Berichencfung ber gand.

Brafichafft Leuchtenberg Dahin teines meges ge-

mennet fene / wie bereits gemelder , fich gnd. 1709. bigft vernehmen loffen. Und mare ich ubris gens ber unvorgreifflichen Mennung/ bag tem Surften von Lamberg am füreräglichften und beffen mahrer Convenient allerd nge gemäß febn wurde/wann er/ um Ihre Ranferl. Maj. in Die Necessität nicht zu fegen/ fothaner Session halber/über Die in Dero Erb-Banden Ungefeffes ne / als auch mehr andere getreue Reichs Burften/eine foempfindliche Disconfolation gu verhangen / jegigebachter Seffion fich zu mablen begeben / einfolglich ju mehrerer Beide berung feiner Admiffion , mit Der co/ wiedrigen fale, vermuthlich/ ju Rapferl. Majeft, felbft eigenem vielem Unluit / es fich noch lang verziehen dorffte / an Sit und Rang / wie ihm beffen Erhöhung zu ber Surfil. QBurde feluft befchei-Det / fich vergnügen laffen wolte ; gestaltfam er Dadurch aller/ihme fonft noch bevorfteben en vielen Berbrieflichkeiten fich zuverfichlich entheben / folgbar feine gedachte Admission umb foleichter machen fonte 2c. 2c. Allein Diefe Admiffion gieng boch / mittelft gebrauchter Gefdwindigfeit und anderer Unitalten / beffer ab/ als man nicht gemeinet, wie ben benen Reichs und Erenf Gefdichten gu feben gewefen wenn nur bas erlangte lange Dauerhafftigeit gehabt hatte / Daran es Doch gefehlet / wie Die Folge

Der Beschichte / zu seiner Beit / barlegen wird Indessen Bam boch einsund anders / fo voi Diebem als wieder ben gurften von gamberg / gun brunte Borfchein/ und machte man eine Bergeichnif etlicher Grafen befant / fo gu benen alcer Reichesbergogrhumern gelangt und terei Rang alfo fort vor andern alten Saufern Fürft lichen Stands behauptet hatten / woraus mar folgern molte/ Daß es ja Dermahln nichte neues wenn ein Gurft gu einer Land Graffchaffe erho bent und des ihr antiebenden Range theilhaff tig / Daber aber andern altern Burften vorge jogen murbe. 2Bas in alten Zeiten aus Bra fen gleich so fort zu Reichs berrogen ge-wordene Leute anbelangte; Go hieß Davon es waren die Grafen von Lengenfeld Ger-Boge zu Bayern / unter Konig Ludwig Arnolphi Sohn / auch Conrado I. und Henrico I. geworden. De Grafen bon Engisbeim im Elfaß Bertoge in Lothringen / Ders mann Billing von Stubecfteshorn Bergog in Gachsen / Die Grafen in Loven Berhoge in Braband / Urahnen Des Saufes Beffen / Die Brafen von Soben: Stauffen Bertoge in Schwaben/ Graf Lotharius von Querfurt und Gupplinburg Dergog in Sachfen / hernach Ranfer / Die Grafen von Sapfpurg Berhoge in Defterreich zc. Sagte man : Diefe Grafen maren alle von alt Graffichem auch mobl Ronigl. und Bergoglichem Geblute bergeftommet / ba Lambergifch Bauf noch fo lange nicht gegräft und noch neulicher gefürftet mare; fo Diene gur Untwort / Bergoge hatten vor bem bie hochfte Claffe / nach dem Ranfer ausgemacht maren alfo allen anbern Gurften vorgegangen/ fen bemnach der Sprung aus dem Grafen in

Den Beihoge . Ctand viel groffer gemes fen / ale wenn anibo ein neuer Graf ober Gurft etliche alten Furftlichen Daufern vorgefest murbe u. f. m. Dargegen fagten nun andere : es fen mas anders/ in bobere Claffe verfeget / und wieder mas anders / altern in einer Claffe neuerlich vorgefeget merben / wie bier mit lamberg gefcheben wolte / in der 2Babl Capiculation fen verfeben / es foll niemand alten Soufern ju Præjudig mit neuen Prædicaten/ gleichen ober hohern Eituln begabet merben : Daber folge/baf man auch teinen neuen Surften/ mit einem alten Reiche . Burftenthum / alten Bautern gum Rachtheil / begaben borffe. Ein Unterfcheid muffe / gwifden Voto und Seffione an fich und denn dem ordine & loco Seffionis & Voti gemachet merben : Genes haffte mohl an bem Territorio, Diefes aber richte fich nach bem Allterthum Derer mit folden Territoriis begabten Perfonen und Familien / wie benn auch benen altern Fürsten vorbehalten gu merben pflegte/ D. fes ihnen am Loco und Ordine Des Borfiges ohnschaelich fenn solle / wenn neue ehender ad actuale Vorum gelangten und bergleichen mehr.

Rurft von Salm machte übrigens / wie auch din ten fcon vorigen Jahrs gefchehen / noch immer Mine von Sof und Dienft fich jubegeben / weil ohne dem Die Jahre verhanden. Ihro Rapferl-Maj, lieffen ihm aber durch feinen guten Freund und alten Befanten / ben Bifchoff von 2Bien mittelft eines Billete binterbringen / Daß fie gerne faben / wenn er langer ben Sofe bliebe/ Daf. fen / ben bermahligen Conjuncturen / feine Begenwart nicht nur Kanferl. Maj. Dienften/ fon-bern auch gefambtem gemeinen Befen erfpriflich fen ac. Allein weber Ranferl. Billet / noch Das felbigem gufolge borgenommene Bures Den Des Wienerischen Bifchoffs hatten rechten Eingang gehabt / und maren bierauf Rapferl. Maj. felbst fo gnabig gemesen ihn zubesuchen/ ba es benn an Borstellungen wohl nicht gefehet haben wird. Man machte fich auch gegen Musgang Des Manens Sofnung/er werde bleis ben/ wonicht in Der Obrift Dof Meifter Fun-ction, boch ben benen Berrichtungen Des Minifterii Status , ale Conferent - Nath und bergleichen mehr. Doch hatte er Die offne Cafel eingestellet / fcictte auch bas von Sofaus Dar-gu gehabte filberne Service wiederum in die Rapfert. Gilber Cammeren guruct / gieng aber bollende nad, Machen / ale ine Baad / führte Das felbft ein febr eingezogen Leben / mehrentheils mit feinem geiftlichen converfirende / Daß auch fonft ben ihm gum Beffen gelittene Freunde/ mit groffer Muh einigen Butritt ben ihm erlans

finerung Biebertunfft nicht zu hoffen fen / als bie hieher

gemefener Ober Cammerer, Graf von Trauts fohn gegen ben Ausgang bes Augusti jum D. brift : Bof . Meifter gemacht on beffen Stelle ber Graf 2Bollenftein jum Dber , Cammerer |

genommen / und Graf Ignatius bon Paar / gu

Der Rapfermen Obruten-Bof-Meister angestels 1709. let murbe.

Savonen machte noch immer biel Boberuns Stefante gen an den Kanferl. Dof / und wolte mit dem chafft an Viguevanischen und so weiter / über das schon Gavepen erhaltene / perfeben und belehnet fenn / Dargu Kapferi. Seits keine fo groffe Reigung fenn mochte: Weil aber boch ber Cavopifche Envoye, Graf von Tarini , nicht abließe beghalben Erinnerungengu thun/ wurde Der Baron von Refferoth / Bischoff ju Fünfffirchen in Une garn / an ben Savonischen Sof / im Augusto/ geschieft / Defhalben bas nothige vorzustellen und abzumachen. Den 1. Oct. als am Be-burts . Lage Ronig Carle in Spanien / lieffen Ihro Rapferl. Maj. Dero geheimbben Conferent Rath / General Reld Marfchalln/ Gouverneur ju Comorren / Rittern Des gulonen Blieffes / und Grande von Spanien / Berr Beinrich Brangen / Burften von Fondi, Grafen ju Dansfeld, bon neuem / als einen murchlichen Reiche Rurften, erflaren.

In Schleften hatten Diefes Jahr Die Ginmoh: Schleffen ners megen Derer Schwedisch. Dohlnifch Sade aus Poplea fifchen Troublen / mancherlen Ungelegenheit und Beforgnis gehabt, wie benn einig. Schme-Difch. Pohlnifche Parthenen fein Bedencten getragen in Schlesien ju ftreiffen / bargegen bas bafige Ober-Amt benen auf Poffirung an Brangen ftehenden Rapferl. Bolckern befohlen / We: malt mit Gewalt / ben ferner bergleichem Bu-fall / abzuhalten. Un benen zwischen Pohlen und Ungarn liegenden Orten im Troppauischen und bergleichen fanden fich viele Pohlnifche und Ungarifche Magnaten im Julio u.f. w. Die Da mohl merchen lieffen / Daß fie bes Ronigs Mugufti Gache bengethan/ und/zu deffen Bortheil / groffe Beranderungen unter Sanden waren / von deren Erfolg Die Sachlifch = und gaffetmet. Pohlnifche Geschichte Das mehrere berichten comitigeen werden / wie denn auch / auf Kanserl. aus Boldeigen druckliche Ordre / an denen Schlessichen Po burch firungen / em Sachsischer von Molcovy, zu. ruckfommender Courier den 14. Junii / obn Aufenthalt / Durch- und fort gelaffen murde / ba fonft es/ wegen in Pohlen grassirender Peft/ fehr hart hergieng. Da fich nun Die Gochen bernach gewaltig anderten / und ber Bieber-Eingang Konigs Augusti in Poblen gewiß gnug mar / ordneten Rapferl. Daj. ben Benes ral Biltichet nach Molcovy in Gefandichafft Briand ab/ umb dafelbst das Kapferl. Intereste ju mah. Saft nach ren, der mohl an diesem Sofe nicht unange. Roscom nehm fenn tonte / weil er bie Poffirung smifchen Schlesten und Pohlen bifher commendiret / alfo Belegenheit gnug batte/ fich bem Ro. nig Mugufto folglich auch Dem Mofcowitifchen Chaar gefalliggu machen. Ben gemiffer Rund. werdung des Schwedischen Unglucks am Ray 3f geneferl. Hofe / hatten doch Ihro Kapserl. Maj. reur gegen
grosmuthig sich vernehmen lassen / es solten unalkat.
Königl. Maj. in Schweden / wenn sie aus der Schweden.
Türcken ihren Rückweg in dero Reich durch Ranferl. Erblander nihmen wolten i ficbre

Dd 2

108

Compli-

mendiret Danne.

murct

werden zc. Dem Ronig in Dannemarck hatte man auch / ben feiner !Retour aus Statien/ und carben fich ereignenden Betretung Ranfert. Erblande allerhand freundm lige Boffigfeit gu. erzeigen gar nicht vergeffen / und murde hiergu Braf Bundacter von Dietrichftein gebrauchet/ Der Defibalben nach Eprol geben mufte, allmo fich ber Ronig von Dannemarct, ben Dafigem Gouverneur, Pfalt : Brafen Carl von Reus burg / ziemlich mohl erluftiget hatte / Da Die Beim-eife im Fruhjahr vor fid) gegangen mar-

Reife haben und ihrem Ctante gemäß tractiret

Deffen Trouppen murben aus Ungarn Diefes Jahr heim gelaffen / welches aber Schand/ ju feinem Dachtheil geschehen ju fenn/ ausbeits

mefen ver Rapferin

Der bermittibten Rapferin Obrift : Dof. Meifterinne/ Grafin von Geif ftarb ben 19. Beiffe von Dov. und genoß Die fonderbahre Chrei Daß fie bochftgebachte verwittibte Rapferl. Daj. felbit mit eignen Danben / in Den Sarg legen helffen/ und ihr ein gemiffes Undachts: Ereugelden vom Balfe genommen / umb es gu einem fernern Un. benden der abgestorbnen ju behalten. Der vers blichene Corper murde hernach von 12. Came mer Derrenin fein Begrabnif zu benen P. P. Au-Plana por guftinern getragen. Den 23. Dito hatte Der einen Dier Marggraf Piazza ben Kapferl. Maj. Hudieng. tion Rou Danct abgustatten/ Daß folche ibn / ale Pabitt. luntium annehmen wollen zc. Der Parfiliche Enctel / Don Hannibal Albani, mar auch felbit gen Wien tommen / megen Pabftl. Intereffe ein und ancers zu handeln. Die murcfliche Beforderung des 21 te von Kempten gur Reiche. Bof Rathe Prefidenten Stelle / fam auch Die-

fee Jahr nicht jum Stande / und molten einige

Mummeln/als hatte er fich ben ber Cammer: Bes

allemabl fo gar gefällig und beliebt aufgeführet- 1709. Go gab es auch andere Sinderungen / Da feine Conventualen von Ermehlung eines Coadjutoris ju ichmaken angefangen / wenn er die Reichs. Sof Rathes Præfidenten Stelle antrate; wiemoblen ancre Diefes nur fur eine Binte halten molten / ben Abt mit Chren aus Dem Sanbel sugieben / weil man boch Cathol. Orts mobil gemerctt | Daß Die Evangelische Stante Doch mit femer Forcerung nicht gufrieden maren i fondern / ba fie erfolgte / fich allmablig bem Reiche Sofe Rath entgiehen murben / wie man Denn Die Reversales hervorbrachte / fo Diefer Abt Dem Pabft / als er Abt morden / ausgestel let / gu einem Beweißthum / Daß fich Protefti- Birmben rende zu ihm nichte gutes versehen konten/ Dann wern foine lauteten dermaffen: Ich Rupertus/ erwähle rang an ter Abt von Kempten/ Des Ordens S. Benedict Bant ter verbinde mich / fo nach wie vor dem . Detro, Dadeig Der heiligen Rom. Rirchen / und unferm Deil. Batter Innocentio XI. wie auch deffen rechts maßigen Rachfolgern getreu und gehorfam guverbleiben. Ich will auf feine Urt und Beife weber mit Confens, Rath oder That dargu helffen / Daß jemand von ihnen an Leib oder Leben / oder fonft auf einige Urt und Weife/ unter mas por Prætext es auch immer fenn mochte befchabi get werdesibre Unfchlage fo fie mir entweder felbfi in Perfon ober burch ihre Nuntios und Brieffe anvertrauen mochten/ will ich feinem gu ihrem Machtheil offenbahren / bingegen will ich ihnen nach Möglichteit bebulfflich fenn Das Dabit thum und die Regalia des D. Petri mierer alle und jedel jedoch meinen Orden unbefchadeti gu bertheidigen zc. Die Reger aber und Schismaticos wie auch alle die sich wieder unfer Ober-Saupt und beffen Rachfolger rebillifc auff fubren / will ich nach Bermogen berfolgen unt richts. Vilitation Dem Rapferl. Doje / eben nicht | beffreiten.

mare bon Dof Rathe Praftrent-

Baurische Geschichte.

ngefahren

Elder Geffalt Der Ober - Pfalh Das Recht Derer Stande / Land : Tage ju halten und f. m. durch Ranferl. Daj, jugestanden worden / ift ben Denen Befchichten Des 1707ten Jahre in Diefem Theil Des Theatri gemeldet morden. Da nun Diefes von Banern fenft befeffene gand termah: len an Bfalt wiederum gedieben mar / wolte Chur-Dfala Diefes wiederum andern / und ließ Diefemnach Die von benen Obern . Pfalgifden gand . Standen faum mieder angereichtete Landichaffte Canfley verschlieffen. Regens fpurg hatte bas Bluct einen Procef wieder Eas thol. Beiftlichfeit / megen bes Bierfchandis/ gu-Regenspure gewinnen/ und zwar Dieses zu Bolge Des Unno gewinnt ver 1654- hierüber schon mit Dem mediat- und imElerise ben mediat - Clero errichteten Bergleiche/ Da Die Beichend Reiche Bof Rathe . Gentent Dabin gelautet: Daf Der Clerus nicht mehr Bier / ale gu felbft eigner Nothourfit brauchte / brauen / und

folglich teines mehr jewanden vertauffen folte ze. Ob nungleich Bier. Schencken eben fein fo gar anftandiger Sandel vor Die Beiftlichteit ift/wol te fie boch felbigen / weil er vortheilhafft mar/ ibn nicht gern abfprechen laffen, fondern meinte fich noch durch bas eingewandte Remedium Revisionis zu helffen / Da immittelft bas Urtheil boch in feine Bollftreckung geben mufte. Die guten Bapern hatten mehr Urfach fich jubefla: gen / ba immer ein Stuck nad bem anbern weiter tem gande abgeriffen murbe / melches unter ihrem gemefenen Chur guriten fich benfammen gefunden batte. Denn auffer bem fonft meggefommenen und andermeitig vermelbeten/ mar es nun immer weiter fortgegangen/ und ftund auf dem Schluffe nech weiter fortzuge. hen. Die Darüber migbergnügte Bapern lief. fen alfo eine Specification austommen / in melther Die von Bapern gefommene / ober / noch ju tommen beforgte Land und Leute erzehlet

BLB